

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

- 900-9140506-0001/AAG-0001 -

(Ifd.-Nr. ISA G 0067/20)

vom 20.04.2021

für die Firma

REMONDIS Electrorecycling GmbH

Brunnenstraße 138

44536 Lünen

zur wesentlichen Änderung des **Rückbauzentrums für Elektro- und Elektronikaltgeräte** (Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) durch Änderung der Kühlgeräteaufbereitung, Rückbau der Elektrokleingeräte- sowie Bildschirmgeräteaufbereitung, Reduktion der Gesamtkapazitäten und Verschiebung/Umbenennung von Betriebseinheiten
in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138,
Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstück 166



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

– 900-9140506-0001/AAG-0001 –

(Ifd.-Nr. ISA G 0067/20)

vom 20.04.2021

I. Entscheidung

Auf Antrag der

**Firma
REMONDIS Electrorecycling GmbH
Brunnenstraße 138
44536 Lünen**

vom 04.12.2020, eingegangen am 04.12.2020, zuletzt ergänzt am 01.04.2021, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

zur wesentlichen Änderung des Rückbauzentrums für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) durch Änderung der Kühlgeräteaufbereitung, Rückbau der Elektrokleingeräte- sowie Bildschirmgeräteaufbereitung, Reduktion der Gesamtkapazitäten und Verschiebung/Umbenennung von Betriebseinheiten in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166, **erteilt.**

II. Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung	2
II.	Inhaltsverzeichnis.....	3
III.	Genehmigungsumfang.....	4
	Gliederung in Betriebseinheiten	6
	Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität.....	8
	Anlageneinstufung gemäß AwSV.....	9
	Abfallannahmekatalog.....	9
	Betriebszeiten	12
	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	12
IV.	Antragsunterlagen.....	13
V.	Nebenbestimmungen.....	17
	1. Allgemeine Nebenbestimmungen	17
	2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz	21
	3. Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen	25
	4. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft.....	33
	5. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft.....	33
	6. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht.....	36
	7. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.....	37
	8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.....	56
	9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zu Altlasten	61
	10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers	62
VI.	Weitere Hinweise	65
VII.	Begründung.....	66
VIII.	Kostenentscheidung.....	80
IX.	Rechtsgrundlagen.....	85
X.	Rechtsbehelsbelehrung.....	90

III. Genehmigungsumfang

Wesentliche Änderung des Rückbauzentrums für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) am Standort Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen im nachfolgend näher beschriebenen Umfang:

1. Stilllegung, Rückbau und Entfall der:
 - a. BE 100 – Annahme- und Sortierbereich
 - b. BE 200 – Elektrokleingeräteaufbereitung (Aufbereitung der SG¹ 5) inkl. der Emissionsquelle Q2
 - c. BE 400 – Bildschirmgeräteaufbereitung - Annahme und Sortierbereich Sammelgruppe 3 (jetzt SG 2) und TV-Zerlegung
 - d. BE 830 – Annahme- und Sortierbereich für Elektrokleingeräte
2. Änderung der Kühlgeräteaufbereitung (ehemalige BE 300 zur Aufbereitung der SG 1) durch:
 - a. Umbau, Modernisierung und Betrieb der Kühlgeräterecyclinganlage auf den Flächen der ehemaligen BE 100, BE 200, BE 300, BE 400 sowie BE 830
 - b. Einhausung der bestehenden Überdachung der ehemaligen BE 830 – Annahme- und Sortierbereich für Elektrokleingeräte
 - c. Neustrukturierung in die Betriebseinheiten:
 - i. BE 310 – Gewerbe-Kühlgeräteaufbereitung Stufe 1
 - ii. BE 320 – Haushalts-Kühlgeräteaufbereitung Stufe 1
 - iii. BE 330 – Kühlgeräteaufbereitung Stufe 2
 - d. Verlegung der vorhandenen Treibmittelrückgewinnungsanlage (Herco Cryo-Condap Stufe-2-Anlage) und der Emissionsquelle Q1 in die neue BE 330 sowie Errichtung eines neuen Schornsteins ($A = 0,01 \text{ m}^2 / d = 0,12 \text{ m} / V = 400 \text{ Nm}^3/\text{h} / H = 17 \text{ m ü. G.}$)
 - e. Errichtung und Betrieb einer Abgasleitung (Emissionsquelle Q1a; $A = 0,01 \text{ m}^2 / d = 0,12 \text{ m} / V = 1.800 \text{ Nm}^3/\text{h} / H = 12 \text{ m ü. G.}$) für Abstellvorgänge (planungsmäßige Wartungsarbeiten, Kettenwechsel) des Querstromzspanners in der BE 330

¹ Sammelgruppe im Sinne des ElektroG ab 01.12.2018

- f. Errichtung und Betrieb einer Siloanlage (zwei Silos a 70 m³) zur Lagerung und Abfüllung von PUR-Mehl (in Silofahrzeuge oder Big Bags) inkl. der neuen Emissionsquellen Q2a, Q2b, Q2c und Q2d in der BE 330 (außerhalb der Halle)
 - g. Errichtung und Betrieb eines neuen Tankbehälters (42 m³, 13 m) zur Bevorratung von Stickstoff in der BE 330 (außerhalb der Halle)
 - h. Behandlung von Dämmstoffen auf Polyurethan-Basis (17 06 03* bzw. 17 06 04) in der BE 330
 - i. Erhöhung der Durchsatzkapazität in der BE 310 und BE 320 auf insgesamt maximal 82 t/d
 - j. Erhöhung der Durchsatzkapazität in der BE 330 auf maximal 62 t/d
3. Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um die Ziffer 8.10.1.2 gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV (bereits genehmigter Bestand) und Erhöhung der Durchsatzleistung an Einsatzstoffen von rechnerisch derzeit ca. 4,8 t/d auf 9,6 t/d (betrifft: Matrixentgasung in Stufe 2 und Trennung Öl-/Kältemittelgemisch in Stufe 1 der Kühlgeräteaufbereitung)
4. Umbenennung der BE 710 – Sondergerätezerlegung in BE 710 – Sortierung und Verpackung sowie geringfügige Verkleinerung der zugeordneten Fläche
5. Änderung der BE 810 – Containerstellfläche (mit Lagerhalle) durch Aufteilung der Lagerhalle in drei jeweils ca. 375 m² große Abschnitte durch Aufstellung von zwei Mobilblockwänden (Höhe ca. 5 m) zur:
- a. 1. Abschnitt: Zeitweiligen Lagerung von Gewerbekühlgeräten (SG 1)
 - b. 2. Abschnitt: Zeitweiligen Lagerung und Behandlung (Entfrachtung) von Elektrogroßgeräten (SG 4)
 - c. 3. Abschnitt: Zeitweiligen Lagerung und Behandlung (nur Sortierung) von Elektrokleingeräten (SG 5)
6. Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerfläche BE 820 – Lagerfläche für Kühlgeräte auf der Fläche der ehemaligen BE 200 mit einer Lagerkapazität von maximal 350 t gefährliche Abfälle
7. Stilllegung, Rückbau und Entfall der BE 1000 – Kältemittelager
8. Neuordnung der Lagerflächen hinsichtlich der zu lagernden Materialien mit einer Reduktion der Lagerkapazitäten von 3.000 t gefährliche Abfälle und 3.000 t nicht

gefährliche Abfälle auf 2.550 t gefährliche Abfälle und 2.450 t nicht gefährliche Abfälle

9. Reduktion der Behandlungskapazität der Gesamtanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle von 275 t/d und 100.000 t/a auf 127 t/d und 46.355 t/a bei einem Materialdurchsatz von 180 t/d und 65.700 t/a

10. Verzicht auf die Annahme der folgenden Abfallschlüssel nach AVV:

15 01 02 – Verpackungen aus Kunststoff

15 01 11* – Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse

16 05 04* – gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

16 06 03* – Quecksilber enthaltende Batterien

16 06 06* – getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

17 04 10* – Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

17 06 01* – Dämmmaterial, das Asbest enthält

20 01 39 – Kunststoffe

11. Beantragung der Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG i.V.m. § 42 AwSV für die:

a. AwSV-Anlage zur Radiatorenentölung in BE 500

b. Flächeninstandsetzung (wesentliche Änderung der AwSV-Anlage) der BE 860 – Containerstellfläche (Input/Output)

Gliederung in Betriebseinheiten

Nach Abschluss aller Änderungen umfasst der Betrieb des Rückbauzentrums für Elektro- und Elektronikaltgeräte insgesamt folgende Betriebseinheiten (BE) und wesentlichen Einrichtungen:

BE 310 – Gewerbe-Kühlgeräteaufbereitung Stufe 1

Eingangslager Gewerbe-Kühlgeräte, Anlage zur Absaugung von Öl-/Kältemittelgemischen, Kältemittelaufbereitungsanlage (Stufe 1)

BE 320 – Haushalts-Kühlgeräteaufbereitung Stufe 1

Eingangslager Haushalts-Kühlgeräte, Anlage zur Absaugung von Öl-/Kältemittelgemischen, Kältemittelaufbereitungsanlage (Stufe 1)

BE 330 – Kühlgeräteaufbereitung Stufe 2

Querstromzerspaner (QZ), Matrix-Entgasung, Inertisierung durch Stickstoff, Treibmittelrückgewinnungsanlage (Herco Cryo-Condap Stufe-2-Anlage), PUR-Schaumentgasung, Separationstechnik, Fördertechnik

BE 500 – Ölradiatorenaufbereitung

Säulenschwenkkran, Auffangwanne, Ölpumpe, Auffangbehälter

BE 710 – Sortierung und Verpackung

Sortiertische, Boxen

BE 810 – Containerstellfläche (mit Lagerhalle)

Containerlagerung auf freier Fläche, Lagerhalle für Gewerbekühlgeräte (SG 1), Lagerung und Entfrachtung Großgeräte (SG 4), Lagerung und Sortierung Elektrokleingeräte (SG 5)

BE 820 – Lagerfläche für Kühlgeräte

Lagerflächen für entfrachtete und nicht entfrachtete Kühlgeräte

BE 840 – Containerstellfläche

Containerlagerung auf freier Fläche

BE 850 – Überdachte Lagerfläche

Überdachte Stellfläche für Container und Schüttgut, Maschinenteile, Lagerung nicht gefährlicher Abfälle in Big Bags

BE 860 – Containerstellfläche (Input/Output)

Containerlagerung auf freier Fläche, Palettenlager, überdachte Lagerfläche

BE 900 – Sonderstoff- und Betriebsmittellager

Werkhalle, Regallager mit Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe

BE 1100 – Gerätelager

Werkhalle zur Lagerung gebrauchter oder neuer Maschinen und Geräte

Nebeneinrichtungen

Fahrzeugwaage mit Radioaktivitätsmessanlage, Werkstatt, Büro, Sozial- und Verwaltungsbereiche

Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität

Die Anlage ist insgesamt nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit folgenden maximalen Leistungen (Lager-, Behandlungs- und Durchsatzmengen) zuzuordnen:

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung			
Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV	Betriebseinheit	BE-Kapazität	Gesamtkapazität
8.10.1.2	BE 310 BE 320 BE 330	Σ 9,6 t/d	9,6 t/d
8.11.2.1 bzw. 8.11.2.4 (je nach Input)	BE 310 BE 320 BE 330 BE 500 BE 710 BE 810	Σ 82 t/d 62 t/d 0,1 t/d 0,01 t/d 45 t/d	Σ 82 t/d 127 t/d 46.355 t/a
maximale Lagerkapazitäten			
Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV	Betriebseinheit	BE-Kapazität	Gesamtkapazität
8.12.1.1	BE 310	65 t	2.550 t
	BE 320	15 t	
	BE 500	5 t	
	BE 810	415 t	
	BE 820	350 t	
	BE 840	100 t	
	BE 860	1.545 t	
	BE 900	55 t	
8.12.2	BE 330	50 t	2.450 t
	BE 810	300 t	
	BE 840	150 t	
	BE 850	350 t	
	BE 860	1.600 t	
Durchsatzmengen des Gesamtbetriebes			
gefährliche und nicht gefährliche Abfälle			180 t/d 65.700 t/a

Anlageneinstufung gemäß AwSV

Im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich folgende AwSV-Anlagen:

Nr.	Bezeichnung	Art	Menge	WGK ¹⁾	GS ²⁾
01	Containerstellfläche (mit Lagerhalle) BE 810	LAU ³⁾	0,8 m ³ (flüssig) + 460 t (fest)	1	A
02	Containerstellfläche BE 840	LAU ³⁾	0,8 m ³ (flüssig)	1	A
03	Containerstellfläche BE 860	LAU ³⁾	3.145 t (fest)	awg ⁵⁾	-
04	Kältemittelrückgewinnungsanlage BE 310	HBV ⁴⁾	2,2 m ³ (flüssig) + 0,75 t (gas)	2	B
05	Kältemittelrückgewinnungsanlage BE 320	HBV ⁴⁾	2,1 m ³ (flüssig) + 0,75 t (gas)	2	B
06	Treibmittelrückgewinnungsanlage BE 330	HBV ⁴⁾	4,9 m ³ (flüssig)	2	B
07	Radiatorenentölung BE 500	LAU ³⁾	3 m ³ (flüssig)	3	C
08	Kühlgerätelager BE 820	LAU ³⁾	2,8 m ³ (flüssig)	1	A
09	Fass- und Gebindelager BE 900	LAU ³⁾	15,6 m ³ (flüssig)	2	C
10	Thermoölanlage BE 330	HBV ⁴⁾	1,5 m ³ (flüssig)	1	A

¹⁾ maßgebende Wassergefährdungsklasse

²⁾ Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV

³⁾ Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

⁴⁾ Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen

⁵⁾ Allgemein wassergefährdende Stoffe

Abfallannahmekatalog

In der Anlage dürfen nur die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) unter Berücksichtigung der genannten Betriebseinheiten (BE) und der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zeitweilige Lagerung (L) und Behandlung (B) angenommen, zeitweilig gelagert und behandelt werden:

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	BE 310	BE 320	BE 330	BE 500	BE 710	BE 810	BE 820	BE 840	BE 850	BE 860	BE 900	BE 1100
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW											L	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische											L	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische											L	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	L,B*1	L,B*1	B*1			L	L	L				
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten											L	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen				B		L,B*2				L		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen						L,B*2				L		
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile						L				L	L	
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen						L				L		
16 06 01*	Bleibatterien					B*3						L	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien					B*3						L	
16 06 04	Alkalibatterien (Außer 16 06 03)					B*3						L	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren					B*3						L	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen										L		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	L*4	L*4	B*4			L*4	L*4	L*4				
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	L*4	L*4	B*4			L*4	L*4	L*4				
19 12 02	Eisenmetalle						L			L	L		
19 12 03	Nichteisenmetalle						L			L	L		

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	BE 310	BE 320	BE 330	BE 500	BE 710	BE 810	BE 820	BE 840	BE 850	BE 860	BE 900	BE 1100
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle					B*3						L	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	L,B*1	L,B*1	B*1			L	L	L				
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten					B*3						L	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen					B*3						L	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen				B		L,B*2				L		
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen						L,B*2				L		

Fußnoten:

*1: Die Behandlung von ammoniakhaltigen Absorberkühlgeräten ist unzulässig.

*2: Die Behandlung der Elektrokleingeräte (SG 5) ist auf Sortier- und Verpackungsvorgänge beschränkt.

*3: Die Behandlung ist auf Sortier- und Verpackungsvorgänge beschränkt.

*4: Es dürfen nur Dämmstoffe auf Polyurethan-Basis (PUR) angenommen, zeitweilig gelagert und behandelt werden. Unzulässig sind insbesondere künstlich hergestellte Mineralfaserprodukte (KMF).

Hinweis:

Bei den **fettgedruckten** und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Betriebszeiten

Die Betriebszeit der Anlage ist montags von 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr.

Anlieferungs- und Abholungszeiten sind werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr.

Hinweis:

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018).

Eignungsfeststellungen nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für:

1. den Betrieb der Radiatorenentölung in der BE 500 als AwSV-relevante LAU-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“
2. die Flächeninstandsetzung und den Betrieb der BE 860 – Containerstellfläche (Input/Output) als AwSV-relevante LAU-Anlage „AwSV_03_Containerstellfläche BE 860“.

Im Übrigen ergeht dieser Bescheid unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen zugrunde:

Hinweis:

Vorblätter ohne weitere relevante Erläuterungen bzw. ohne weiteren relevanten Text sind bei den Blattzahlen nicht berücksichtigt.

Anlage Nr.	Anlage Beschreibung	Blatt
	Antragsordner 1	
1	Antragschreiben vom 10.12.2020	1
2	Deckblatt	1
3	Übereinstimmungserklärung (digitale/analoge Antragsfassung)	1
4	Inhaltsverzeichnis	3
5	Antragsformular (Formular 1) vom 04.12.2020	7
6	Kurzbeschreibung des beantragten Vorhabens Erklärung der Kostenübernahme Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen IED-Anlagenrelevanz Best verfügbare Techniken Kostenaufstellung Mitteilung zur Betriebsorganisation (§ 52b BImSchG)	3
7	Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG	2
8	Zertifikat DIN EN ISO 14001	1
9	Beschreibung der Lage	1
10	Topographische Karte, Maßstab 1:25:000	1
11	Topographische Karte, Maßstab 1:5.000	1
12	Flurkarte, Maßstab 1:2.000 (Auszug)	1
13	Flurkarte, Maßstab 1:1.500 (Auszug)	1
14	Flächennutzungsplan, Maßstab 1:10.000	1
15	Emissionsquellenplan, Maßstab 1:200	1
16	Altlastenauskunft Kreis Unna (Text und Karte) vom 16.10.2018	4
17	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Genehmigungsbestand Beschreibung der Änderungen der Anlage Betriebszeiten Betriebseinheiten Nebeneinrichtungen Maschinen- und Geräteeinsatz Fahrzeugverkehr	11

	Kapazitäten und Leistung Stoffströme	
18	Fließbild Stoffstrom	1
19	Übersichtsplan Betriebseinheiten Gesamtanlage (Z.-Nr. 03 006 39 10 e)	1
20	Übersichtsplan Betriebseinheiten Produktionshalle, Maßstab 1:200 (Z.-Nr. 03 006 39 10 e)	1
21	Lageplan Maschinentechnik (Maschinenaufstellungsplan), Maßstab 1:200 (Z.-Nr. 03 006 39 10 a)	1
22	Ansichten Maschinentechnik (Maschinenaufstellungsplan), Maßstab 1:200 (Z.-Nr. 03 006 39 10 d)	1
23	Übersichtsplan Lagerung in BE 810, Maßstab 1:100 (Z.-Nr. 03 006 40 04)	1
24	Querschnitte Produktionshalle, Maßstab 1:200 (Z.-Nr. 03 006 39 10 c)	1
25	Längsschnitte Produktionshalle, Maßstab 1:200 (Z.-Nr. 03 006 39 10 b)	1
26	Verfahrensfließbild Kühlgeräteaufbereitungsanlage (Z.-Nr. 10F839145)	1
27	Verfahrensfließbild Input Stufe 2 (Z.-Nr. 03 006 43 00)	1
28	Formulare 2 und Formulare 3 Blatt 1-2	17
29	Angaben zu Emissionen Gase Stäube (PUR-Silos), Stäube (Hallenbereich) Einhaltung Anforderungen gemäß TA Luft und BVT- Schlussfolgerungen Gerüche Geräusche Schwingungen (Erschütterungen) Strahlenschutz und Radioaktivität	4
30	Geräuschimmissionsprognose von Müller-BBM (Nr. M151173/03) vom 27.11.2020	52
31	Stellungnahme schalltechnischer Vergleich vorher/nachher von Müller BBM (Nr. M151173/04) vom 02.12.2020	5
32	Schornsteinhöhenberechnung von Müller-BBM (Nr. M153834/02) vom 15.03.2021	16
33	Erläuterung des Betreibers zur Umsetzung der Schornstein- höhe	1
34	Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten	1
35	Formulare 4 Blatt 1	1
36	Formulare 5 Blatt 1	1
37	Formulare 6 Blatt 1	4

38	Beschreibung des anlagenbezogenen Gewässerschutzes am Standort Anlagenabgrenzung Einstufung von Stoffen und Gemischen Beschreibung der AwSV-Anlagen	7
39	Übersichtsplan AwSV-Anlagen (Z.-Nr. 03 006 39 10 g)	1
40	AwSV-Anlagenkataster vom 24.09.2020	2
41	Stammdatenblätter AwSV-Anlagen	2
42	Löschwasserrückhaltung	1
43	Einstufung WGK Kompressorenöl (Stufe 1)	6
44	Lageplan Kondensatabfüllung BE 330, Maßstab 1:200 (Z.-Nr. 03 006 44 01 b)	1
45	Gutachten zur Eignungsfeststellung Radiatorenentölung von ENVIZERT (Nr. G20050014) vom 03.12.2020	28
46	Gutachten zur Eignungsfeststellung BE 860 (wesentliche Änderung) von TOS Prüf (Nr. 24092009401) vom 24.09.2020	55
47	Untersuchungsbericht zur BE 820 von Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH (Nr. 11 0011-20) vom 15.06.2020	18
48	Zulassungen Instandsetzung BE 820	28
49	Sicherheitsdatenblätter Thermoölanlage	10
50	Formulare 8.1 – 8.5	21
	Antragsordner 2	
51	Umgang mit Abfällen	1
52	Formulare 4 Blatt 3 – 4	12
53	Abfallannahmekatalog / Abfallmatrix	2
54	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung / Entwässerung	1
55	Lageplan Flächenermittlung, Maßstab 1:500 (Z.-Nr. 03 006 01 23 a)	1
56	Kanalnetzplan (Bestand), Maßstab 1:500 (Z.-Nr. (Blatt 3)_LP_500)	1
57	Formular 4 Blatt 2	1
58	Formular 6 Blatt 2	1
59	Formular 7	2
60	Energie und Wärmenutzung	1
61	Zertifikat DIN EN ISO 50001	1
62	Angaben zur Anlagensicherheit und Störfallverordnung	1
63	Störfallgutachten von Müller-BBM (Nr. M154459/01) vom 05.08.2020	27
64	Explosionsschutzkonzept von Müller-BBM (Nr. M150399/05) vom 27.11.2020	79
65	Angaben zur Arbeitssicherheit und Umgang mit Gefahrstoffen	2
66	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit Stellungnahme des Betriebsarztes	3

	Stellungnahme des Betriebsrates	
67	Bauanträge und Bauvorlagen Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:250 Grundriss + Schnitt A-A, Maßstab 1:100 Ansichten und Schnitt, Maßstab 1:100 Baubeschreibung	15
68	Angaben zum Brandschutz	1
69	Brandschutzkonzept von Müller-BBM (Nr. M150399/04) vom 27.11.2020	71
70	Angaben zur Natur, Landschaft, zum Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht und Grundwasser	1
71	Vorprüfung Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser	126
72	Konzept zum Grundwassermonitoring (§ 21 9. BImSchV)	7
73	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A	1
74	Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	2
75	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
76	Maßnahmen bei Betriebseinstellung und Angaben zur Sicherheitsleistung	2
77	Nachweise zur Sicherheitsleistung	17

V. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Bedingung zur Sicherheitsleistung

Die Bedingung zur Sicherheitsleistung unter Nr. IV.1.1.1 des Genehmigungsbescheides mit dem Az. 52-9140506-G 0116/09-Gre vom 06.07.2012 wird aufgehoben und durch folgende Bedingung ersetzt:

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird dem Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG in Höhe von

600.000,- €

aufgelegt.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel des Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige Forderungen des Hauptschuldners.

Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern, sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – hält Mustertexte mit geeigneten Formulierungen für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

1.2. Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Anzeigen gem. § 15 Abs. 1 BImSchG

Die bisher erteilten Genehmigungen:

- des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt mit dem Az.: 9140506 –G 85/05-Bor vom 16.12.2005,
- des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt mit dem Az.: 2.24-9140506-1-G 012/06-Bor vom 15.08.2006
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 52-9140506-G 0116/09-Gre vom 06.07.2012,

behalten Ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind oder sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Ergänzend wird auf die nachfolgend genannten Entscheidungen gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg Bezug genommen:

- Az.: 52-9140506-A-12 A 0129/12-Gre vom 19.09.2012
- Az.: 52-9140506-A-13 A 0058/13-Gre vom 29.04.2013
- Az.: 52-9140506-A-14 A 0127/13-Gre vom 20.09.2013
- Az.: 52-9140506-A-15 A 0025/15-Gre vom 25.02.2015
- Az.: 52-9140506-A-16 A 0146/16-Gre vom 04.08.2016
- Az.: 900-9140506-0001/AAA-0001 vom 13.07.2018
- Az.: 900-9140506-0001/AAA-0002 vom 21.12.2018
- Az.: 900-9140506-0001/AAA-0003 vom 21.12.2018
- Az.: 900-9140506-0001/AAA-0004 vom 25.04.2019
- Az.: 900-9140506-0001/AAA-0006 vom 18.11.2019

1.3. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage darf nur nach den geprüften, als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.4. Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.5. Anzeige über den Ausführungsbeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung

Der Ausführungsbeginn (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018), die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018) der genehmigten Maßnahme sind der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen jeweils eine Woche vor dem jeweiligen Termin mit Angabe des entsprechenden Datums schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen und der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernate 52, 54 und 55)

unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen dieser Genehmigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.7. Bereithalten der Genehmigung

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides oder eine beglaubigte Abschrift / beglaubigte Fotokopie einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.8. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.9. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in zweifacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,

- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz

- 2.1. Für das Bauvorhaben ist ein **Stand sicherheitsnachweis** (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Dieser Nachweis muss spätestens mit der schriftlichen Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführungen bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorliegen.

Der Abschlussbericht über die Bauüberwachung gemäß den bautechnischen Nachweisen ist bis zur abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.2. Für das Bauvorhaben ist ein Nachweis über den **Wärmeschutz** erforderlich, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt oder geprüft sein muss. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Dieser Nachweis muss spätestens bei Baubeginn mit der schriftlichen Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführungen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorliegen.

Während der Bauausführung hat der staatlich anerkannte Sachverständige in der Örtlichkeit stichprobenhafte Kontrollen über die Einhaltung der Berechnung vorzunehmen.

Bis zur Fertigstellungsanzeige ist hierüber ein Kontrollbericht bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorzulegen.

- 2.3. Vor Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen die Namen der Bauleiterin bzw. des Bauleiters und der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz schriftlich mitzuteilen. Weiterhin ist auch eine Änderung der Personen schriftlich mitzuteilen.
- 2.4. Das Brandschutzkonzept (Fortschreibung) der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M150399/04) vom 27.11.2020 ist bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und auch beim Betrieb der Anlage dauerhaft einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die folgenden Zielvorgaben (ZV) des Brandschutzkonzeptes verwiesen:

ZV 1 Der Lagerbereich Halle BE 1100 ist mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage auszustatten. Diese Brandmeldeanlage ist auf die vorhandene Brandmeldezentrale (BMZ) aufzuschalten. Die Melder-aufschaltung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Werkfeuerwehr des Lippewerks.

ZV 2 Die Lage und Dimensionierung der Aufstell- und Bewegungsflächen für den Standort des RBZ-Lünen ist mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen, zu kennzeichnen und im Feuerwehrplan einzutragen.

ZV 3 Die aufgeführten Löschwasserrückhaltevolumina (BE 310, 320, 330: 225,0 m³; BE 820 im BA 1: 202,5 m³; BE 500 im BA 2: 26,4 m³; BE 820 im BA 2: 225,0 m³) sind im Zug der Hallenkomplexumbaumaßnahmen herzustellen.

Hinweis: Das Löschwasserrückhaltevolumen kann auch pro Brandabschnitt realisiert werden. Somit wäre für den Brandabschnitt 1 (BA 1) 427,5 m³ und für den Brandabschnitt 2 (BA 2) 251,4 m³ Löschwasserrückhaltevolumen herzustellen.

ZV 4 Nicht mehr benötigte Maschinendurchführungen durch die innere Brandwand, welche durch den Rückbau von Prozess- und Anlagen-

technik hervorgerufen werden, sind durch eine Fachfirma in der Feuerwiderstandsklasse feuerbeständig (F 90) und rauchdicht zu verschließen und entsprechend zu kennzeichnen. Zum Verschluss dieser Öffnungen ist bevorzugt Mauerwerk mit entsprechender Mörtelversiegelung/Putzversiegelung zu verwenden.

- ZV 5 Die brandschutztechnische Schottung der Rollenbahndurchführungen sind von einer Fachfirma ausführen zu lassen. Die Schüttungen müssen in der Feuerwiderstandsklasse „feuerbeständig“ (F 90 bzw. T 90-RS) und rauchdicht schließend ausgeführt werden. Die Ansteuerung der sog. Brandschotts im Brandfall ist über Brandmelder zu realisieren. Die Brandmelder der Brandschotts sind auf die Brandmeldeanlage des Standorts aufzuschalten.
- ZV 6 Der Bereich unterhalb der Rollenbahnen ist als Mauerwerk oder Stahlbetonbauweise in der Feuerwiderstandsklasse „feuerbeständig“ (F 90) zu errichten. Dies ist durch eine Fachfirma ausführen zu lassen und entsprechend kennzeichnen zu lassen.
- ZV 7 Die Türen, welche in die innere Brandwand eingebracht werden, sind als feuerbeständige selbstschließende und rauchdichte Türen (T 90-RS) auszuführen und von einer Fachfirma einbauen zu lassen.
- ZV 8 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die im Bereich der sog. Brandschotts befindlichen Kühlgeräte im Brandfall bzw. im Alarmfall unverzüglich sicher entfernt werden können. Hierbei sind technische Maßnahmen (z. B. Lichtschrankentechnik mit Rollenbahnlaufrichtungsansteuerung) gegenüber organisatorischen Maßnahmen zu bevorzugen.
- ZV 9 Der Bereich um die Tür BE 710 / BE 320 (Entladung) darf nicht verstellt werden. Die daran anschließenden Flucht- und Rettungswege von mindestens 1 m Breite sind ständig frei zu halten.
- ZV 10 Für den geplanten neuen Hallenteilanbau als Teil der BE 320 ist ein zweiter Ausgang ins Freie als Flucht- und Rettungsweg durch eine Tür auf der Nordseite entlang der Achse A (vgl. Plan [5] im BSK) zu errichten. Vorzugsweise ist die Tür im Bereich der Achse A zwischen den Achsen 3“ und 4 einzubringen (vgl. Plan [5] im BSK).

- ZV 11 Im Dach des geplanten Hallenanbaus, dem Rauchabschnitt RA 2.2, sind zwei Rauchabzugsanlagen (RWA) als NRWG mit mindestens jeweils 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Rauchabzugsfläche, in Summe mind. 3 m², zu errichten. Diese sind auf eine Auslösegruppe für Rauchabzugsgeräte zu legen.
- ZV 12 Die in Tabelle 18 des Brandschutzkonzepts angegebenen Löschmitteleinheiten sind bei der Ausstattung der Gebäude mit Kleinlöschgeräten mindestens umzusetzen. Der genaue Aufstellort und Größe der Kleinlöschgeräte ist mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- ZV 13 Die genaue Anzahl und Aufstellungsorte der sog. fahrbaren Feuerlöcher (mit jeweils ca. 50 LE) sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- ZV 14 Alle elektrisch betriebenen brandschutztechnischen Anlagen (z. B. Brandmeldeanlagen, Brandmeldezentrale etc.) sind mit einer Notstromversorgung (z. B. mittels unterbrechungsfreien Stromversorgungen USV oder Notstromgenerator) auszustatten.
- ZV 15 Die bestehenden Feuerwehrpläne und Feuerwehrübersichtspläne sind um den geplanten Hallenteilanbau des Hallenkomplexes im BA 2 und um die weiteren Veränderungen durch die Standortumstrukturierung fortzuschreiben und mit der zuständigen Werk-/Feuerwehr abzustimmen.
- ZV 16 Die bestehende Brandschutzordnung und die Alarmpläne sind um die Änderungsmaßnahmen fortzuschreiben und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und/oder zuständigen Werk-/Feuerwehr abzustimmen.
- ZV 17 Der bestehende Standortalarmplan des Lippewerks ist um die Neuerungen und Veränderungen am Standort RBZ-Lünen fortzuschreiben.
- 2.5. Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme/Nutzung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen die Bescheinigung der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.

2.6. *Hinweis zu Gebühren:*

Die von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführende Bauüberwachung (§ 83 BauO NRW 2018) und die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BauO NRW 2018) des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

3. Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen

3.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1. Die in den folgenden Gutachten und Konzepten dargestellten Maßnahmen und Vorgaben sind bei Errichtung und Betrieb der AwSV-Anlagen und deren Anlagenteilen umzusetzen und einzuhalten:

- a. Brandschutzkonzept für den Standort RBZ-Lünen - Fortschreibung des Brandschutzkonzepts von Januar 2008 - Bericht Nr. M150399/04, Müller-BBM GmbH, Stand: 11.09.2020
- b. Gutachten zur Beurteilung der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes der ENVIZERT GmbH, Borkener Straße 68, 48653 Coesfeld (Aktenzeichen: REM20A, Berichtsnummer: G20050014, Gutachter: Henning Guth, Stand: 03.12.2020)
- c. Gutachten zum Antrag auf eine Eignungsfeststellung gemäß § 42 AwSV der TOS Prüf GmbH, Fischerweg 408, 18069 Rostock (Gutachtennummer: 24092009401, Gutachter: Dr. Thomas Leichtle, Datum: 24.09.2020)
- d. Untersuchungsbericht Nr. 11 0011-20 vom 15.06.2020 (Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH, Baustoffprüfstelle, Otto-Hahn-Straße 7, 48161 Münster, 1. Ausfertigung)

3.1.2. Die in den folgenden Brauchbarkeitsnachweisen der AwSV-Anlagen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten:

- a. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.12-41 für doppelwandige kubische Behälter Multitank MT 900 l, 1.300 l, 1.600 l, 2.000 l und 2.400 l der Rietbergwerke GmbH & Co. KG vom 19.09.2017, gültig bis 19.09.2022 (AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500)

- b. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.11-185 für Standaufnehmer (Kaltleiterelemente) vom Typ 76... und Messumformer Typ NB 220... als Standgrenzscharter von Überfüllsicherungen der FAFNIR GmbH, Stand 02.10.2018, gültig bis 02.10.2023 (AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500)
- c. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.11-193 Standaufnehmer (Kaltleiterelemente) vom Typ 76... und Typ UFS01 und Messumformer Typ NB 220... und Typ UFS01 als Teile von Überfüllsicherungen der Afriso-Euro-Index GmbH, Stand: 02.10.2018, gültig bis 02.10.2023 (AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500)
- d. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-48, gültig bis 17.10.2021 (Beschichtungssystem "MC-Schutzsystem 1900", AwSV_03_Containerstellfläche BE 860)
- e. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.13-154, gültig bis 01.12.2022 (Injektionsharz 1264 TK, AwSV_03_Containerstellfläche BE 860)
- f. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.5-135, gültig bis 11.01.2021 (Mycoflex Resyst System - Fugenabdichtungssystem zur Verwendung in LAU-Anlagen, AwSV_08_Kühlgerätelager BE 820)
- g. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.11-88, gültig bis 22.07.2021 (kunststoffmodifiziertes zementgebundenes Mörtelsystem "StoCretec PCC II.1" der StoCretec GmbH, AwSV_08_Kühlgerätelager BE 820)

Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

- 3.1.3. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.4. Die Auffangräume als sekundäre Barrieren der AwSV-Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen

frühzeitig zu erkennen. Doppelwandige nicht einsehbare Systeme mit automatischer Leckerkennung sind hiervon nicht betroffen.

- 3.1.5. Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit an jeder AwSV-Anlage ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 3.1.6. Die Dichtheit der AwSV-Anlage und ihrer Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit ihrer Sicherheitseinrichtungen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, jedoch mindestens monatlich zu überprüfen und zu dokumentieren, z.B. mit Hilfe von Schichtprotokollen.
- 3.1.7. Die Nebenbestimmung Nr. IV.3.1.12 des Genehmigungsbescheides mit dem Az. 52-9140506-G 0116/09-Gre vom 06.07.2012 ist weiterhin gültig und wird der Übersicht halber erneut aufgeführt:

Um eine Verunreinigung von Niederschlagswasser bzw. eine Entstehung von Abwasser zu vermeiden dürfen Container,

- die Inputmaterial (unabhängig von der Gefährlichkeit der Abfälle) enthalten,
- die gefährliche Abfälle (Output oder Zwischenfraktion) enthalten,
- die Abfälle/Stoffe an denen wassergefährdende Stoffe anhaften (oder die diese beinhalten) enthalten,
- die nicht gefährliche Abfälle enthalten und länger als 3 Tage gelagert werden sollen und
- die geleert, aber offensichtlich noch mit gefährlichen Abfällen/Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind,

in nachfolgend genannten Bereichen nur abgedeckelt oder abgeplant abgestellt werden:

- Fläche der BE 810 außerhalb der Halle
- Fläche der BE 840
- Fläche der BE 850 im Bereich offenen Hallenseite
- Fläche der BE 860

In den jeweiligen Bereichen ggf. nicht entsprechend abgedeckelt oder abgeplant angelieferte Container sind unverzüglich nach dem Abstellen mit einem

Deckel oder einer Plane zu versehen. Geeignete Deckel oder Planen sind in ausreichender Stückzahl auf der Anlage vorzuhalten.

Die vorgenannten Regelungen sind in einer Betriebsanweisung (ggf. Hinweisschilder) festzuhalten. Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie anschließend mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.

3.2. Nebenbestimmung zur BE 310, BE 320 und BE 330

3.2.1. Die AwSV-Anlagen „AwSV_06_Treibmittelrückgewinnungsanlage BE 330“, „AwSV_05_Kältemittelrückgewinnungsanlage BE 320“ und „AwSV_04_Kältemittelrückgewinnungsanlage BE 310“ sind gemäß § 46 AwSV nach Umsetzung der wesentlichen Änderungen einer Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen. Die Prüfberichte sind anschließend der zuständigen Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

3.2.2. Das Aggregat der AwSV-Anlage „AwSV_10_Thermoölanlage BE 330“ ist oberhalb einer für die verwendeten wassergefährdenden Stoffe und Volumina geeigneten Auffangwanne mit bauaufsichtlicher Zulassung zu installieren und zu betreiben.

3.3. Nebenbestimmungen zur BE 500

3.3.1. Auf dem Anbohr Tisch der AwSV-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ dürfen sich pro Charge maximal acht Radiatoren gleichzeitig befinden (8x 10 Liter = 80 Liter). Dadurch wird ein Übertritt von Öl aus der Ablaufrinne auch bei Ausfall bzw. Abschalten der Pumpe bei vollem Lagertank der Pumpe sicher ausgeschlossen. Darüber hinaus hat sich der Beschäftigte vor der Bestückung des Anbohr tisches mit Radiatoren davon zu überzeugen, dass im Lagertank ein ausreichendes Restvolumen zur Aufnahme des Öls vorhanden ist (dabei ist mindestens ein Volumen von 10 Liter Öl pro Radiator anzusetzen). Eine Bestückung mit Radiatoren ist nur zulässig, wenn im Lagertank ein ausreichendes Volumen vorhanden ist.

Die Vorgaben sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten. Die Beschäftigten sind darüber mindestens jährlich zu schulen, wie Sie sich nach der Betriebsanweisung zu verhalten haben. Die Durchführung der Schulungen ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3.2. Bei der AwSV-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ sind im Zuge der Prüfung nach wesentlicher Änderung der Stauraum (hier: Rinne mit Tiefpunkt) sowie die Auffangwannen unterhalb des Anbohrtesches durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser (alternativ hierzu kann die Rinne zum Schutz der Pumpe auch mit Öl beaufschlagt werden) bis zum höchstmöglichen Flüssigkeitsspiegel auf Dichtheit zu überprüfen. Die Flüssigkeit sollte hierzu 24 Stunden in der vorab außer Betrieb gesetzten Anlage belassen und anschließend eine Sichtprüfung im Beisein eines Sachverständigen durchgeführt werden. Alle Anlagenteile müssen hierzu einsehbar sein. Die Dichtheitsprüfung ist durch den Anlagenbetreiber zu dokumentieren (z.B. durch ein mit Datum unterzeichnetes Protokoll mit Beschreibung der Maßnahmen und Fotodokumentation) und mindestens alle 5 Jahre im Zuge der wiederkehrenden Prüfung durch einen Sachverständigen oder bei Bedarf zu wiederholen.

In Anlehnung an die TRWS 786 (Stand 2005) Ziffer 9.2 „Spezielle Regelungen für Bestandsanlagen“ können die Schweißnähte alternativ vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zerstörungsfrei durch einen Fachbetrieb geprüft werden. Der Nachweis ist dann dem prüfenden AwSV-Sachverständigen vorzulegen.

Sollten darüber hinaus im laufenden Anlagenbetrieb Undichtigkeiten festgestellt werden oder im Zuge der Eigenüberwachung oder von künftigen Anlagenprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen Beschädigungen oder eine Besorgnis von Undichtigkeiten bestehen, so ist die Anlage umgehend außer Betrieb zu nehmen. Anschließend sind der Stauraum (hier: Rinne mit Tiefpunkt) sowie die Auffangwannen unterhalb des Anbohrtesches von einem qualifizierten Schweißfachbetrieb und AwSV-Fachbetrieb instand zu setzen. Die Dichtheit ist nach Instandsetzung nachzuweisen.

- 3.3.3. Bei der AwSV-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ ist die Dichtigkeit der verbindenden Rohrleitung zwischen Anbohr Tisch und Behälter zur Inbetriebnahmeprüfung nachzuweisen (z.B. Prüfung und Bescheinigung durch den ausführenden Fachbetrieb). Soweit Schweißarbeiten stattfinden, sind die entsprechenden Schweißnachweise und Schweißerqualifikationen dem prüfenden Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen. Ein Funktionstest der Überfüllsicherung sowie der Alarmierung und des Abschaltens der Pumpe ist Bestandteil der Prüfung durch den prüfenden Sachverständigen.
- 3.3.4. Bei der AwSV-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ dürfen die unbehandelten Radiatoren nicht, auch nicht zeitweise, auf der Fläche außerhalb der Auffangwannen abgestellt werden. Eine Lagerung bzw. das Abstellen ist ausschließlich oberhalb einer Rückhalteeinrichtung (hier Auffangwanne bzw. auf dem Anbohr Tisch) zulässig.
- 3.3.5. Bei der AwSV-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ sind ausschließlich zugelassene Rückhalteeinrichtungen mit entsprechenden Typenschildern (u.a. Ü-Zeichen) zum Zweck der Lagerung von Radiatoren zu verwenden. Dabei ist ein Rückhaltevolumen in Höhe der maximalen Ölmenge der auf der Wanne zu lagernden Radiatoren nachzuweisen. Jede Auffangwanne muss gut sichtbar mit einer Kennzeichnung versehen werden, aus der für das Anlagenpersonal ersichtlich ist, wie viele Radiatoren maximal auf der Auffangwanne gelagert werden dürfen. Da es sich bei dem angegebenen Wert von 10 Litern Ölvolumen pro Radiator um einen durchschnittlichen Erfahrungswert handelt (größere Radiatoren können ein höheres Ölvolumen beinhalten), ist ein Sicherheitsaufschlag von mindestens 50 Litern zu berücksichtigen (Auffangvolumen pro Wanne für 10 Radiatoren z.B. mind. 150 Liter). Die maximale Traglast der Auffangwannen ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen.
- 3.3.6. Der Tankbehälter der AwSV-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ ist von einem AwSV-Fachbetrieb an die bestehende Anlage anzuschließen. Der Anbohr Tisch ist dabei über eine feste Rohrleitung, die mit dem Domdeckel des Tanks verschweißt oder fest verschraubt ist, mit dem Tank zu verbinden.

3.3.7. Die AwSV-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ ist gemäß § 46 AwSV bei Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung prüfpflichtig.

3.3.8. *Hinweis:*

Die AwSV-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ darf aufgrund ihrer Gefährdungsstufen gemäß § 45 AwSV nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

3.4. Nebenbestimmungen zur BE 820

3.4.1. Bei der AwSV-Anlage „AwSV_08_Kühlgerätelager BE 820“ ist nach Demontage der bestehenden Maschinen und Geräte und vor der Inbetriebnahme in dem betreffenden Hallenteil der Untergrund vollflächig gemäß den Anmerkungen des Untersuchungsberichtes der Baustoffprüfstelle (Untersuchungsbericht Nr. 11 0011-20 vom 15.06.2020, 1. Ausfertigung, Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH) durch einen AwSV-Fachbetrieb sanieren zu lassen.

3.4.2. Die AwSV-Anlage „AwSV_08_Kühlgerätelager BE 820“ ist aufgrund der Sanierungsarbeiten vor der Inbetriebnahme einmalig einer Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen (Inaugenscheinnahme und Ordnungsprüfung bzgl. der Sanierungsmaßnahmen) zu unterziehen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

3.5. Nebenbestimmungen zur BE 860

Die AwSV-Anlage „AwSV_03_Containerstellfläche BE 860“ ist nach Sanierung einer Erstprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen. Vom Zeitpunkt der Erstprüfung an ist die AwSV-Anlage wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Zusätzlich ist einmalig eine Zweitprüfung 12 Monate nach der Erstprüfung von einem AwSV-Sachverständigen durchzuführen.

3.6. Nebenbestimmung zur BE 900

Die AwSV-Anlagen „AwSV_09_Fass- und Gebindelager BE 900“ ist gemäß § 46 AwSV bei Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung prüfpflichtig.

Hinweis:

Die AwSV-Anlage „AwSV_09_ Fass- und Gebindelager BE 900“ darf aufgrund ihrer Gefährdungsstufen gemäß § 45 AwSV nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

3.7. Hinweise zu wassergefährdenden Stoffen:

- a. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.*
- b. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die zuständige Behörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.*
- c. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen bedürfen gegebenenfalls einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG oder einer Anzeige gemäß § 40 AwSV.*
- d. Für die AwSV-Anlagen „Containerstellfläche BE 840“, „Containerstellfläche BE 860“, „Kältemittelrückgewinnungsanlage BE 310“, „Kältemittelrückgewinnungsanlage BE 320“, „Treibmittelrückgewinnungsanlage BE 330“, „Radiatorenentölung BE 500“ und „Fass- und Gebindelager BE 900“ ist jeweils eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV einschließlich Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan mit Nennung der zuständigen Personen bzw. Stellen zu erstellen und dem Betriebspersonal der Anlagen jederzeit zugänglich zu machen. Das Betriebspersonal ist mindestens jährlich zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisungen zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisungen ist vom Betreiber zu dokumentieren. Für alle anderen AwSV-Anlagen ist jeweils ein Merkblatt gemäß § 44 Abs. 4 AwSV i.V.m. Anlage 4 AwSV zu erstellen und gut sichtbar in der Nähe der jeweiligen Anlage anzubringen.*

4. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

4.1. Im Brand- und Havariefall sind anfallende Abwässer vorrangig in den Hallenbereichen zurück zu halten. Hierzu sind entsprechende Maßnahmen an den Hallenöffnungen zu tätigen. Sollte dieses nicht ausreichen, so sind die anfallenden Abwässer in definierte Behälter auf dem Lippewerksgelände bis zur Entsorgung einzuspeichern.

4.2. Für die unter Nebenbestimmung 4.1 genannten Vorgaben ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

4.3. Hinweise zur Wasserwirtschaft:

Die Errichtung, die Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)*
- *Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung –AbwV)*
- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) mit den dazu geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.*

5. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft

5.1. In der Anlage dürfen nur die im Tenor dieser Genehmigung genannten Abfälle für die dort genannten Tätigkeiten und unter Einhaltung der dort genannten Maximalmengen angenommen werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Einschränkungen zu beachten:

5.1.1. Die Behandlung von ammoniakhaltigen Absorberkühlgeräten (ASN 16 02 11* bzw. 20 01 23*) ist unzulässig.

- 5.1.2. Die Behandlung von Batterien, Akkumulatoren und Leuchtstoffröhren (ASN 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 04, 16 06 05, 20 01 21*, 20 01 33* und 20 01 34) ist auf Sortier- und Verpackungsvorgänge beschränkt.
- 5.1.3. Bei den ASN 17 06 03* und 17 06 04 ist die Annahme, zeitweilige Lagerung sowie Behandlung auf Dämmstoffe auf Polyurethan-Basis (PUR) beschränkt. Unzulässig sind insbesondere künstlich hergestellte Mineralfaserprodukte (KMF).
- 5.1.4. Die Behandlung der Elektrokleingeräte (SG 5; ASN 16 02 13*, 16 02 14, 20 01 35* und 20 01 36) ist auf Sortier- und Verpackungsvorgänge beschränkt.
- 5.1.5. Sofern in einer Anlieferung Nachtspeicheröfen vorgefunden werden, sind diese umgehend auszusortieren, durch Umspannen mit reißfester Folie entsprechend der Vorgaben der LAGA M 31 B zu sichern und zeitnah dem Sonderstofflager BE 900 und daran anschließend einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 5.2. Die baulichen und betrieblichen Anforderungen der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A vom 31.05.2017 und 31 B vom 18.04.2018 sind zu beachten.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Anforderungen im Betrieb einzuhalten:

- 5.2.1. Die Entladung von Elektroaltgeräten aus den Anlieferungscontainer hat bruchsfest zu erfolgen. Dazu sind die Elektroaltgeräte in erster Linie händisch zu entladen. Bei Geräten, die keine wassergefährdenden Flüssigkeiten oder umweltgefährdenden Gase bzw. Feststoffe enthalten, ist auch das „sanfte Abgleiten“ akzeptabel.

Beim „sanften Abgleiten“ ist der Anlieferungscontainer zunächst auf dem Boden abzusetzen. Nach dem Öffnen der Türen dürfen die Anlieferungscontainer langsam in max. 30° Schräglage gebracht werden. Zum Entladen der Elektroaltgeräte hat der LKW mit dem gekippten Behälter langsam vorwärts

zu fahren, sodass die Elektroaltgeräte hinaus gleiten (Kapitel 2.7 LAGA M 31 A).

- 5.2.2. Das aufgefangene Öl aus den Ölradiatoren (BE 500) ist getrennt von anderen anfallenden Ölen zu sammeln und zu lagern. Vor der weiteren Entsorgung ist das Öl auf PCB zu beproben und entsprechend seinem PCB-Gehalt ordnungsgemäß zu entsorgen (Kapitel 2.1.9 LAGA M 31 B).

Hinweis:

Die Anforderungen der Altölverordnung, PCB/PCT-Abfallverordnung sowie POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung sind zu beachten.

- 5.3. Die für die Anlage nach den bisherigen Genehmigungen zu erstellende Betriebsordnung, das Betriebshandbuch sowie das Betriebstagebuch sind zur Inbetriebnahme an die geänderte Anlage anzupassen.
- 5.4. Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die im Vorjahr angenommenen und abgegebenen Abfälle mit Angaben zur Abfallmenge, Abfallschlüsselnummer sowie Herkunft und Verbleib des Abfalls (mit Anschrift des Erzeugers bzw. Endentsorgers) zu erstellen.

In der Übersicht sind Abfälle die zur Behandlung angenommen bzw. die in der Anlage behandelt wurden besonders kenntlich zu machen. Die Jahresübersicht ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf Verlangen vorzulegen.

5.5. *Hinweise zur Abfallwirtschaft*

- 1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.*
- 2. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.*

3. *Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.*
4. *Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).*
5. *Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).*
6. *Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.*
7. *Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.*

6. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 6.1. Das Gutachten zur „Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) Aktualisierung Juli 2020“ vom 05.08.2020, erstellt durch die Müller-BBM GmbH (Bericht-Nr. 154459/01) ist Teil der Genehmigungsunterlagen und die dort genannten maximalen Mengen gefährlicher Stoffe sind bindend.

Hinweis:

Die REMONDIS Electrorecycling GmbH, Lünen fällt nicht in den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung, da die in der „Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) Aktualisierung Juli 2020“ der Müller-BBM GmbH vom 05.08.2020 (Bericht Nr. M154459/01 genannten maximalen Mengen relevanter Stoffe nicht die Mengenschwellen des Anhangs I der Störfall-Verordnung überschreiten. Sollten sich die vorhandenen Mengen später oberhalb der Mengenschwellen erhöhen, ist ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

7. Nebenbestimmungen zum Immissionschutz

7.1. Lärmschutz

- 7.1.1. Die geänderte Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Kühlaggregate und Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
			tags	nachts
IO 01	Heinrich-Imbusch-Str. 21	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 02	Heinrich-Imbusch-Platz 12	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 03	Berggarten 61	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04	Am Wiesenhang 24	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 05	Am Lünener Brunnen 1	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 06	Brunnenstraße 95	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 07	In der Geist 66	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 08	Schloss Wilbringen	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 09	Lünener Straße 51	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10	Ährenweg 47	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 11	Ährenweg 50	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 12	Schlossallee 20	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 13	Kleingartenanlage "Grüne Insel"	-	55 dB(A)	-

Die in der Tabelle genannten Immissionsorte gelten hierbei stellvertretend auch für benachbarte Wohnhäuser mit gleicher Gebietseinstufung.

Dies ist beim Standort Lippewerk dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort am Tage und in der Nacht um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Die Geräuschimmissionen sind nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Einzelne Messwerte dürfen bei Tage den zulässigen Immissionsrichtwert nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

- 7.1.2. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie nachfolgend auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 7.1.1 genannten Einwirkungsorten bei maximaler Auslastung durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Der Messauftrag für die Messung nach Inbetriebnahme ist zur Inbetriebnahme zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – in Durchschrift zu übersenden. Im Falle weiterer geforderter Messungen ist der Messauftrag unverzüglich zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – in Durchschrift zu übersenden

Die Durchführung der Messungen ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.

Die Messungen bzw. Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Bericht zu erstellen und diesen bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unmittelbar zu übersenden.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen,

die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

- 7.1.3. Die sich aus der Schallimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M151173/03) vom 27.11.2020 ergebenden technischen und organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen und die darin genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen, Schalldämmmaße, Schalleistungspegel etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dauerhaft zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose als Mindestmaß angenommenen Schalldämmmaße (z. B. Kapitel 5.2.1 und 5.5.1) ist spätestens in dem gemäß Nebenbestimmung 7.1.2 zu erstellenden Messbericht mit nachzuweisen.

- 7.1.4. Anlieferungs- und Abholungsverkehr dürfen nur werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.
- 7.1.5. Für interne Transportvorgänge mittels Lkw ist der Hof-Lkw zu nutzen. Der Hof-Lkw ist auf eine maximale Geschwindigkeit von 20 km/h zu drosseln.

- 7.1.6. Die Nebenbestimmung IV.5.3 des Genehmigungsbescheides mit dem Az. 52-9140506-G 0116/09-Gre vom 06.07.2012 wird aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Innerbetriebliche Transportvorgänge im Freien sowie Be- und Entladetätigkeiten im Freien dürfen nur tagsüber in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

Hiervon ausgenommen sind zur Nachtzeit lediglich betrieblich notwendige und nicht grundsätzlich organisatorisch zu verhindernde Materialtransporte:

1. des Hof-Lkws von BE 840 zur BE 320 oder BE 330 (max. 1 Bewegung pro Stunde)
2. der elektrischen Gabelstapler von BE 330 zur BE 860 oder BE 900 (max. 2 Bewegungen pro Stunde).

Die betriebliche Notwendigkeit und die organisatorischen Zusammenhänge sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf Verlangen zu erläutern.

- 7.1.7. Absetz- und/oder Abkippvorgänge sind möglichst geräuscharm – z.B. durch eine geringe Abkipphöhe oder langsames Absetzen bzw. Ausleeren – durchzuführen.
- 7.1.8. Zur Vermeidung von auffälligen Einzeltönen (z.B. Quietschgeräusche) sind alle betrieblichen Fahrzeuge und Anlagenteile regelmäßig zu warten.
- 7.1.9. Die Nebenbestimmung IV.5.5 des Genehmigungsbescheides mit dem Az. 52-9140506-G 0116/09-Gre vom 06.07.2012 wird aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Sämtliche Tore, Türen, Fenster, Dachreiter und Dachhauben der BE 310, BE 320, BE 330, BE 500 und BE 710 sind geschlossen zu halten. Hiervon ausgenommen sind die zum Explosionsschutz notwendigen Belüftungsöffnungen und die Durchlassöffnung zur PUR-Mehlförderung in der BE 330.

Die Tore und Türen dürfen nur zum Zwecke einer erforderlichen Durchfahrt oder eines erforderlichen Durchgangs kurzzeitig geöffnet werden.

Rauchabzüge bzw. Rauchabzugsanlagen einschließlich Zuluftöffnungen dürfen nur im Brand- oder Schadensfall geöffnet werden.

- 7.1.10. Die Regelungen nach den Nebenstimmungen 7.1.4 bis 7.1.9 sind entsprechend in einer Betriebsanweisung (ggf. Hinweisschilder) festzulegen. Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie anschließend mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.

7.2. Luftreinhaltung

- 7.2.1. Nebenbestimmungen zur Kühlgeräteaufbereitung (BE 310, BE 320 und BE 330)

Die Nebenbestimmung 6.3 bis 6.26 des Genehmigungsbescheides mit dem Az. 9140506-G 85/05-Bor vom 16.12.2005 werden aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt (Grundlage: Nr. 5.4.8.11c TA Luft Novelle bzw. Abfallbehandlungs-VwV in Verbindung mit den Antragsunterlagen):

- 7.2.1.1. Die Anlagen zur Kühlgeräteaufbereitung in den BE 310, BE 320 und BE 330 sind so zu errichten und zu betreiben, dass Emissionen, insbesondere von Kälte- und Treibmitteln und Stäuben, soweit technisch und betrieblich möglich vermieden werden.
- 7.2.1.2. Geräte, Einrichtungen oder andere Abfälle mit FCKW-, HFCKW-, HFKW-, KW-Kältemitteln sind so zu behandeln, dass Kältemittel und Kältemaschinenöl aus allen Kältekreisläufen soweit technisch und betrieblich möglich im Rahmen der sogenannten Stufe-1-Behandlung (in BE 310, BE 320) vollständig entfernt und verlustfrei zurückgewonnen werden (Trockenlegung). Ausgenommen sind diejenigen Kältekreisläufe, bei denen kein Kompressor mehr vorhanden ist.

Dabei kontinuierlich oder diskontinuierlich entstehende Prozessgase sind zu erfassen und der Prozessgasbehandlung zuzuführen. Kältemittel aus dem

Kältemaschinenöl sind soweit technisch und betrieblich möglich zu entfernen.

7.2.1.3. Geräte, Einrichtungen oder sonstige Abfälle mit FCKW-, HFCKW-, HFKW- oder KW-haltigen Treibmitteln im Isolationsmaterial sind so zu behandeln (sogenannte Stufe-2-Behandlung in BE 330), dass soweit technisch und betrieblich möglich:

- das Isolationsmaterial von den anderen Materialien getrennt wird und
- die Treibmittel aus dem Isolationsmaterial entfernt und verlustfrei erfasst und zurückgewonnen werden.

Um Emissionen an FCKW, HFCKW, HFKW oder KW soweit technisch und betrieblich möglich zu vermeiden, sind mindestens folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die trockengelegten und vom Kompressor befreiten Geräte oder Einrichtungen oder andere Abfälle sind in einer gekapselten Anlage zu behandeln, die über verschließbare Schleusensysteme, bei denen die Schleusenkammern abgesaugt werden, auf der Ein- und Austragsseite gegen Verluste von Treibmitteln gesichert ist.
- An allen Übergabestellen für Materialfraktionen muss sichergestellt sein, dass keine treibmittelhaltigen Prozessgase entweichen können.
- Anteile an Isolationsmaterial in ausgetragenen Fraktionen (wie Metalle und Kunststoffe) sind technisch und betrieblich möglichst zu vermeiden.

7.2.1.4. Die kälte- und treibmittelhaltigen Prozessgase sind an allen emissionsrelevanten Entstehungsstellen, zum Beispiel beim Leeren der Kältekreisläufe oder aus der Zerkleinerung (Querstromzerspaner) soweit technisch und organisatorisch möglich, vollständig zu erfassen und der Kältemittelrückgewinnungsanlage (Stufe-1-Anlage) bzw. der Treibmittelrückgewinnungsanlage (Herco Cryo-Condap Stufe-2-Anlage) zuzuführen.

7.2.1.5. Zurückgewonnene FCKW, HFCKW, HFKW und KW sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.2.1.6. Die Dichtigkeit der Anlage ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen mit geeigneten Messgeräten, zum Beispiel Lecksuchgeräte für Klimatechnik

mit einer Empfindlichkeit von 3 g FCKW/Jahr und andere geeignete Leckagedetektionsverfahren, zur **Inbetriebnahme** und danach **wöchentlich** und anlassbezogen (zum Beispiel nach dem Wechseln von Behältern, die die zurückgewonnenen Kälte- und Treibmittel enthalten) zu prüfen und es ist sicherzustellen, dass die Anlage keine Undichtigkeiten aufweist.

Besonders zu prüfen sind beispielsweise Verschraubungen, Schläuche, Dichtungselemente, Eingangsseite des Schleusensystems, Materialübergabestellen und Austragsvorrichtungen nach der Zerkleinerung, Wartungs- und Revisionsöffnungen.

Das Ergebnis sowie Maßnahmen zur Behebung von Undichtigkeiten und sonstigen festgestellten Mängeln sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf Verlangen vorzulegen.

- 7.2.1.7. Auf Basis des täglichen Monitorings sind **Wochenbilanzen** sowie eine **Jahresbilanz** der zurückgewonnenen Massen an FCKW, HFCKW, HFKW und KW vorzunehmen. Das Monitoring der ein- und ausgehenden Materialien in der Trockenlegung (Stufe-1-Behandlung) und Behandlung der trockengelegten Kühlgeräte (Stufe-2-Behandlung) hat unter Anwendung der Vorgaben der DIN EN 50625-2-3 (Ausgabe Juli 2018) und CLC/TS 50625-3-4 (Ausgabe Juli 2018) zu erfolgen.

Die Überprüfung der aus der Eigenkontrolle resultierenden Rückgewinnungswerte ist Prüfungsbestandteil im Rahmen der unter Nebenbestimmung 7.2.1.11 und 7.2.1.12 genannten Prüfungen.

Erreichen die im Rahmen der Wochenbilanzen festgestellten Mengen an zurückgewonnenen Kälte- und Treibmitteln nicht mindestens 90 Massenprozent der gemäß E DIN EN 50625-2-3 (Ausgabe Juli 2018) und CLC/TS 50625-3-4 (Ausgabe Juli 2018) festgelegten Erwartungswerte, ist schlüssig darzulegen, warum dies nicht erreicht wurde und welche Maßnahmen getroffen werden, um die Rückgewinnung zu verbessern. Liegen Erkenntnisse vor, dass die den Erwartungswerten zugrundeliegenden Kennzahlen in einem bestimmten Gebiet höher oder niedriger als die angegebenen Durchschnittswerte sind, sollen diese Werte verwendet werden. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf Verlangen vorzulegen.

7.2.1.8. Die FCKW-/HFCKW-/HFKW–Gehalte, gemessen als Massenanteil von Chlor und Fluor, in den entgasten Kältemaschinenölen dürfen 2,0 g Gesamthalogen/kg nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Anforderung ist zur **Inbetriebnahme** und danach **vierteljährlich** zu prüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf Verlangen vorzulegen.

7.2.1.9. In den ausgetragenen Metallfraktionen dürfen die Anteile an verbliebenem fest anhaftendem oder losem Isolationsmaterial 0,3 Massenprozent und in den ausgetragenen Kunststofffraktionen 0,5 Massenprozent nicht überschreiten. Isolationsmaterialfraktionen dürfen einen Treibmittelgehalt, gemessen als Summe aus R11 und R12, von 0,2 Massenprozent nicht überschreiten. Liegt der Treibmittelgehalt der Isolationsmaterialfraktion höher als 0,2 Massenprozent, ist sie einer ordnungsgemäßen Zerstörung nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zuzuführen.

Die Einhaltung der Anforderungen ist zur **Inbetriebnahme** und danach **vierteljährlich** zu prüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf Verlangen vorzulegen.

7.2.1.10. Die Dichtigkeit der Anlage und die Dokumentation der Eigenüberwachung sind zur **Inbetriebnahme** und danach einmal **jährlich** durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu prüfen.

Für die Prüfung der Dichtigkeit im Rahmen der jährlichen Prüfung sind geeignete Messgeräte zu verwenden.

Ebenfalls ist durch die v.g. Stelle zu beurteilen, ob der gewählte Zeitraum für die regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen ausreichend ist.

7.2.1.11. Die Zuverlässigkeit der Trockenlegung der Kältekreisläufe ist zur **Inbetriebnahme** und danach **jährlich** durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in

Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu prüfen.

Es sind aus mindestens 100 FCKW-haltigen (R12) oder HFKW-haltigen (R134a) Kühlgeräten oder -einrichtungen mit visuell intaktem Kältekreislauf die Kältemittel zu entnehmen und zu sammeln.

Die Summe der gesammelten FCKW- bzw. HFKW-Kältemittel-Mengen darf 90 Massenprozent der Summe der Kältemittel-Mengen gemäß den Angaben auf den Typenschildern derjenigen Geräte oder Einrichtungen, deren Kältekreisläufe beim Anstich als intakt zu bewerten waren, nicht unterschreiten.

Die FCKW- und HFKW-Gehalte, gemessen als Chlor und Fluor, in den entgasten Kältemaschinenölen dürfen 2,0 g Gesamthalogen/kg nicht überschreiten.

7.2.1.12. Die Leistungsfähigkeit der Behandlung der trockengelegten Kühlgeräte zur Freisetzung und Erfassung bzw. Rückgewinnung der Treibmittel ist zur **Inbetriebnahme** und danach **jährlich** durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu prüfen.

Auf Basis von 1.000 Geräten ist nachzuweisen, dass die Gesamtmenge der zurückgewonnenen Treibmittel 90 Massenprozent der zu erwartenden Menge beträgt. Der Test ist gemäß DIN EN 50625-2-3 (Ausgabe Juli 2018) und CLC/TS 50625-3-4 (Ausgabe Juli 2018) durchzuführen.

7.2.1.13. Die Abluft aus dem Betrieb der Treibmittelrückgewinnungsanlage ist über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 17 m über Flur (Emissionsquelle Q1) ungestört in den freien Luftstrom abzuführen.

7.2.1.14. Die Emissionen in der Abluft der Treibmittelrückgewinnungsanlage (Emissionsquelle Q1) dürfen bei jedem Betriebszustand die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreiten (Nr. 5.4.8.11c TA Luft Novelle):

a) FCKW, HFCKW und HFKW	20 mg/m³ und 10 g/h
--------------------------------	---

b) organische Stoffe**10 g/h**

angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ges.-C)

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 7.2.1.15. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist auch zum Ende des Wartungsintervalls der Abluftbehandlungsanlagen bzw. Standzeit der Molsiebe sicherzustellen. Die Emissionen in der Abluft der Siloaufsatzfilter und der Staubfilter an den Verladearmaturen (Emissionsquelle Q2a – Q2d) dürfen bei jedem Betriebszustand die nachfolgend genannte Massenkonzentration nicht überschreiten (Nr. 5.4.8.11c Abfallbehandlungs-VwV):

Gesamtstaub**5 mg/m³**

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist auch zum Ende des Wartungsintervalls der Abluftbehandlungsanlagen bzw. Standzeit der Filter sicherzustellen.

- 7.2.1.16. Die Festlegung der Massenkonzentrationen im Abgas in Bezug auf die unter Nebenbestimmung 7.2.1.14 und 7.2.1.15 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen. (Nr. 2.7 a) TA Luft)

Die Festlegung der zulässigen Massenströme im Abgas in Bezug auf die unter Nebenbestimmung 7.2.1.14 a) und b) genannten luftverunreinigenden Stoffe FCKW, HFCKW und HFKW und Organische Stoffe (Ges.-C) erfolgt bezogen auf eine Betriebsstunde.

- 7.2.1.17. Nach **Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen, ob die in den Nebenbe-

stimmungen 7.2.1.14 b) und 7.2.1.15 festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Die Überprüfungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens jedoch 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen.

Die Überprüfungen **sind wiederkehrend alle drei Jahre** erneut durchführen zu lassen.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

- 7.2.1.18. Der Messauftrag für die Überprüfung bzw. Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – in Durchschrift zu übersenden.
- 7.2.1.19. Die Durchführung der Überprüfung bzw. Messungen ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – jeweils mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 7.2.1.20. Die mit der Durchführung der Überprüfung bzw. Messung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung bzw. Messung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Überprüfung bzw. Messung in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – zu übersenden.
- 7.2.1.21. Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.

7.2.1.22. Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung 7.2.1.14 b) und 7.2.1.15 sind jeweils 3 Einzelmessungen (nach Nr. 5.3.2.2 TA Luft) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

7.2.1.23. Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Emissionsmessungen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen in Nr. 5.3.2.4 der TA Luft zu erfolgen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Bei der Auswertung der Messungen (nach 5.3.2.4 TA Luft) gelten die festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung 7.2.1.14 b) und 7.2.1.15 als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit keine Überschreitung der unter Nebenbestimmung 7.2.1.14 b) und 7.2.1.15 festgelegten Emissionsbegrenzung ergibt oder wenn eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen eine Beurteilung nach Nebenbestimmung 7.2.1.16 ermöglicht und die Ergebnisse der Messungen zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzungen nach Maßgabe der Nebenbestimmung 7.2.1.16 unterschreiten.

Im Falle einer Überschreitung von Emissionsbegrenzungen werden weitere Ermittlungen (z.B. Prüfung der anlagenspezifischen Ursachen oder Überprüfung des Messverfahrens) notwendig.

- 7.2.1.24. Die Emissionsquelle Q1 ist **vor Inbetriebnahme** der geänderten Anlage mit einer geeigneten Messeinrichtung (in Anlehnung an DIN EN 14181) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und die nach Nebenbestimmung 7.2.1.14 a) i. V. m. 7.2.1.27 festgelegten Emissionsbegrenzungen kontinuierlich überwacht (qualitative Messeinrichtung).
- 7.2.1.25. Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebene Messstelle festzulegen.
- 7.2.1.26. Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Ausgabe Dezember 2006) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 52 – vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

- 7.2.1.27. Die Bestimmung der Emissionen an FCKW, HFCKW und HFKW im Abgas der Quelle Q1 hat über die Messung der Leitkomponenten R11, R12 und derzeit zusätzlich R22 zu erfolgen.

Die übrigen vorkommenden FCKW, HFCKW und HFKW sind **zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage** und nachfolgend auf Verlangen der Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 52 –, jedoch mindestens alle 5 Jahre, im Rahmen einer Übersichtsanalyse des Abgases zu bestimmen und entsprechend ihres Verhältnisses zu R11, R12 und R22 in die Berechnung der Emissionen einzubeziehen. Das Ergebnis der Übersichtsanalyse ist der Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 52 - elektronisch als PDF-Datei innerhalb von 8 Wo-

chen nach Durchführung der Übersichtsanalyse zu übersenden. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Übersichtsanalyse des Abgases kann die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – Änderungen hinsichtlich der zusätzlich zu R11 und R12 kontinuierlich zu messenden Stoffe vornehmen.

Hinweis:

Die Berücksichtigung der Komponente R22 erfolgt bis auf Weiteres auf Grundlage der bisherigen Betriebserfahrungen aus der Anlage und der gemeinsamen Abstimmungen zwischen Betreiberin, LANUV und Bezirksregierung Arnsberg aus dem Jahr 2018.

7.2.1.28. Die unter Nebenbestimmung 7.2.1.24 genannte Messeinrichtung muss bei Überschreitung der unter Nebenbestimmung 7.2.1.14 a) festgelegten Emissionsbegrenzungen eine Alarmmeldung an die Leitwarte der Anlage akustisch oder visuell übermitteln.

Überschreitungen sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unverzüglich mitzuteilen.

Weiter müssen die Zeiten der Überschreitung des Grenzwertes mit Datum und Uhrzeit nachvollziehbar protokolliert werden (z.B. über Prozessleitsystem-PLS). Die Ursache der Überschreitung muss in jedem Einzelfall zeitnah kommentiert werden.

7.2.1.29. Bis Ende März eines jeden Folgejahres ist eine Zusammenstellung der Überschreitungsstunden im Betriebsjahr mit entsprechender Kommentierung der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – vorzulegen. Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

7.2.1.30. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach **Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu **kalibrieren** und auf **Funktionsfähigkeit** zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist ebenfalls nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie **wiederkehrend** im Abstand von **3 Jahren** durch eine bekannt gegebene Messstelle zu **kalibrieren**.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Die **Prüfung** der **Funktion** des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist **jährlich** durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

7.2.1.31. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf elektronischem Wege als pdf-Datei an die E-Mail-Adresse (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Der Messbericht ist in Anlehnung an den bundeseinheitlichen Mustermessbericht zu erstellen.

Hinweis:

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/qualitaetskontrolle/>

7.2.1.32. Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen. Vor Durchführung von Wartungsarbeiten ist die Drift am Nullpunkt und ggf. am Referenzpunkt zu bestimmen und im Kontrollbuch zu dokumentieren (VDI 3950, Ausgabe Dezember 2006, jeweils nach der aktuellen Fassung).

7.2.1.33. Die Wartungsarbeiten an den Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers durchgeführt werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend des in der Bedienungsanleitung festgelegten Wartungsintervalls und Wartungsumfangs durchzuführen und zu dokumentieren.

7.2.1.34. Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung entsprechend den Herstellerangaben einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

7.2.1.35. Diskontinuierlicher Betrieb Quelle Q1a

Vor dem Öffnen und Betreten des Querstromzerspaners (z. B. für Wartungs- oder Reparaturarbeiten) ist die enthaltene Raumluft weitgehend von FCKW, HFCKW und HFKW zu befreien. Dafür ist sicherzustellen, dass nach dem Verarbeitungsstopp an Kühlgeräten über einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten permanent eine Abluftmenge von 320 m³/h zur Treibmittelrückgewinnungsanlage ausgeschleust und durch Stickstoff ersetzt wird. Erst im Anschluss darf die im Querstromzerspaner befindliche Raumluft in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Die Regelungen sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten. Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie anschließend mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.

Hinweis:

Bei der Quelle Q1a handelt es sich um eine diskontinuierlich betriebene Quelle, über die im Falle eines Kettenwechsels am Querstromzerspaner oder anderer notwendiger Arbeiten im Aggregateinnenraum die noch im Querstromzerspaner befindliche stickstoffdominierte Raumluft von ca. 20 m³ in die Atmosphäre abgeführt werden muss. Die Emissionszeit beträgt jeweils wenige Minuten pro Ereignis.

- 7.2.1.36. Die BE 310 und BE 320 dürfen nur betrieben werden, wenn die dazugehörigen Anlagen zur Emissionsminderung, insbesondere der Kältemittelaufbereitungsanlagen ordnungsgemäß betrieben werden. Bei Ausfall der Anlagen ist die Aufbereitung von Kühlgeräten in diesen Betriebseinheiten umgehend einzustellen.
- 7.2.1.37. Die BE 330 darf nur bei voll funktionsfähiger Treibmittelrückgewinnungsanlage, der damit verbundenen Abluftreinigungsaggregate sowie der Entstaubungsanlagen betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug-, Abluftreinigungs- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.
- 7.2.1.38. Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Austrag aus der Entstaubungsanlage oder ihrer Reinigung staubdicht in geschlossene Behältnisse abzuziehen.
- 7.2.1.39. Bei Nutzung der Big-Bag-Abfüllung an der Siloanlage ist eine staubdichte Abdichtung während des Abfüllvorganges zu gewährleisten.
- 7.2.1.40. Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sowie die Treibmittelrückgewinnungsanlage sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf ein-

wandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - auf Verlangen vorzulegen.

7.2.2. Sonstige Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

7.2.2.1. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

7.2.2.2. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

7.2.2.3. Die Nebenbestimmung Nr. IV.5.7 des Genehmigungsbescheides mit dem Az. 52-9140506-G 0116/09-Gre vom 06.07.2012 ist weiterhin gültig und wird der Übersicht halber erneut aufgeführt:

Die Freiflächen der Anlage, d. h. nicht belegte Containerstellflächen und Lagerbereiche sowie sämtliche Fahrwege und die Bereiche der Hallentore sind zur Verhinderung von Staubaufwirbelungen ständig in sauberem Zustand zu halten. Hierzu sind diese Bereiche mindestens arbeitstäglich zu kontrollieren und bei Feststellung von Verunreinigungen durch die Mitarbeiter oder mittels einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine zu reinigen.

Die Reinigung mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine hat mindestens zweimal pro Woche zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sowie die Reinigungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

8.1. Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb, vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen.

Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibration-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55 – auf Verlangen vorzulegen.

8.2. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefah-

ren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

8.3. Bedingung

Die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen dürfen nach Errichtung bzw. Änderung nur in Betrieb bzw. wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie zuvor durch eine befähigte Person gem. TRBS 1203 hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. mit Anhang 2, Abschnitt 3, Punkt 4 (BetrSichV) geprüft worden sind.

Die vorgenannte Prüfung muss entsprechend den Maßgaben der TRBS 1201 Teil 1 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen für die in Rede stehende Anlage durchgeführt werden. Dieses ist in der Prüfbescheinigung dokumentieren zu lassen.

Hinweis:

Wesentliche Grundlage für die Prüfungen ist das Explosionsschutzkonzept bzw. das Explosionsschutzdokument gem. § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), welches der Arbeitgeber im Rahmen seiner Pflichten nach § 6 GefStoffV und § 3 BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung) zu erstellen hat. Die befähigte Person hat sich im Rahmen ihrer Prüftätigkeit davon zu überzeugen, ob die Angaben im Explosionsschutzkonzept bzw. im Explosionsschutzdokument vollständig und sachlich richtig sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich aufzuzeichnen (§ 17 BetrSichV).

Vorhandene Mängel sind in der Prüfbescheinigung aufzulisten. Des Weiteren sind von der befähigten Person Fristen vorgeschlagen zu lassen, bis zu denen die gegebenenfalls vorhandenen Mängel zu beseitigen sind. Mängel, durch

die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind hier besonders kenntlich zu machen.

- 8.4. Das Explosionsschutzkonzept (Revision 1.0) der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M150399/05) vom 27.11.2020 ist bei der Änderung der Anlage zu beachten. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind umzusetzen und auch beim Betrieb der Anlage dauerhaft einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die folgenden Zielvorgaben (ZV) des Explosionsschutzkonzeptes verwiesen:

- ZV 1 Werden zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise im Rahmen einer möglichen Änderung der Input/Output-Stoffe oder Hilfsstoffe, Stoffe im Verfahrensprozess geändert, ausgetauscht und/oder hinzugefügt, ist dann zu prüfen, ob die im vorliegenden Explosionsschutzkonzept zugrunde gelegten Stoffe bezogen auf alle tatsächlich eingesetzten Stoffe bezogen auf den jeweiligen Anlagenteil hinsichtlich der explosionstechnischen Eigenschaften abdeckend sind. Ggf. sind die Gefährdungsbeurteilung, die Zoneneinteilung und die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.
- ZV 2 Vor Inbetriebnahme der neuen Anlagen/Anlagenteile sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die den Umgang mit den explosionsschutztechnisch relevanten Stoffen regeln. Hierbei ist insbesondere auf die explosionsschutztechnischen Gefahren beim Umgang mit den explosionsschutztechnisch relevanten Stoffen hinzuweisen.
- ZV 3 Das zuständige Betriebspersonal (Beschäftigte im Sinne von § 2 (4) BetrSichV) ist im Umgang mit den explosionsschutztechnisch relevanten Stoffen auf Basis der vorgenannten Betriebsanweisung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind vor der Arbeitsaufnahme sowie wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, durchzuführen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.
- ZV 4 Vor der Inbetriebnahme sind Arbeitsanweisungen und ein Arbeitsfreigabesystem gemäß § 14 GefStoffV zu erstellen. Die Vorgehensweise

bei größeren Störungen ist zu definieren und wird bei Eintritt im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Anweisungen sind für die Mitarbeiter zugänglich zu machen und/oder auszuhängen.

- ZV 5 Fremdpersonal und Fremdfirmen, die in explosionsgefährdeten Bereichen tätig sind, sind vor Arbeitsaufnahme über die Gefahren in dem Bereich zu informieren. Es ist ein Arbeitsfreigabeverfahren zu etablieren, in dessen Rahmen explosionsschutztechnisch relevante Tätigkeiten in explosionsgefährdeten Bereichen reglementiert werden. Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe, ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator zu bestellen.
- ZV 6 Bereiche mit ausgewiesenen Explosionsschutzonen sind dauerhaft und gut sichtbar mit dem Warnzeichen W21 gemäß BGV A8/DGUV-V9, Anlage 2, Nr. 2 bzw. mit dem Warnzeichen D-W021 gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- ZV 7 Der Feuerwehreinsatzplan ist vor der Inbetriebnahme der Anlagen/Anlagenteile um die Darstellung der explosionsgefährdeten Bereiche zu ergänzen.
- ZV 8 In explosionsgefährdeten Bereichen ist konkret darauf hinzuweisen, dass externe Zündquellen zu vermeiden sind. Dies ist durch gut sichtbare und dauerhafte Beschilderung der betroffenen Bereiche sicherzustellen. Auf das Verbot von Zündquellen und das Verbot des Zutritts für Unbefugte ist durch die Beschilderung P003 und D-P006 gemäß ASR A1.3 hinzuweisen.
- ZV 9 Elektrische Geräte/Anlagen und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen müssen gemäß dem Prüfplan regelmäßig durch eine befähigte Elektrofachkraft gewartet und geprüft werden. Diese Prüfungen sind zu dokumentieren. Eine Prüfung gemäß § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 BetrSichV hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen.
- ZV 10 Die allgemeinen Maßnahmen sind, soweit sie auf die explosionsgefährdeten Bereiche der geplanten Anlagen/Anlagenteile des RBZ-Lünen zutreffen, in geeigneter Weise umzusetzen.

- ZV 11 Alle elektrischen Verbindungen, in denen Ausgleichsströme fließen, sowie kathodischer Korrosionsschutz der Anlagenteile sind in den Potentialausgleich zu integrieren.
- ZV 12 Alle Anlagenteile sind in den Potentialausgleich mit einzubeziehen (zu erden).
- ZV 13 O₂-Überwachung (Messstelle) und die Sicherheitsabschaltung ab 6 Vol.-% O₂-Gehalt im Querstromzersetzer ist in SIL 2- auszuführen (vgl. VDI/VDE 2180)
- ZV 14 Eine Eindüsung von Reingas und/oder Stickstoff in die Verteilrinne PUR-Nachreinigung (0210GL2410) zum Zweck der Aufrechterhaltung der sauerstoffreduzierten Atmosphäre (Art von Teilinertisierung) ist umzusetzen.
- ZV 15 Eine Blitzschutzanlage ist für die zwei Silos zu errichten oder entsprechendes Blitzschutzgutachten „Risikobewertung Blitzschlag im Sinne von DIN EN 62305 (VDE 0185-305)“ ist zu erstellen.
- ZV 16 Radar-Füllstandsmessungen für die Silos sind für den Einsatz in der Zone geeignet auszuführen (vgl. Nr. 5.9 TRGS 723) – falls Verwendung geplant.
- ZV 17 Ultraschall-Füllstandsmessung für die Silos sind für den Einsatz in der Zone geeignet auszuführen (vgl. Nr. 5.12 TRGS 723) – falls Verwendung geplant
- ZV 18 Es ist zu prüfen, ob die O₂-Überwachung (Messstelle) und die Sicherheitsabschaltung (ab 8 Vol.-%) als PLT-Funktion/System im Sinn der VDI/VDE 2180 (vgl. auch DIN IEC 61511) in einer SIL-Klassifizierung auszuführen ist.

- 8.5. Nach Inbetriebnahme der Kühlgeräte-Recyclinganlage sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55 – für den Betrieb aller Anlagen der Kühlgeräte-Recyclinganlage Abdrucke der EG-Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagenerrichter auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.

Hinweis:

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d.h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 der 9. ProdSV (Maschinenverordnung) – „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“)

9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zu Altlasten

- 9.1. Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der Nebenbestimmungen 9.1 bis 9.5 in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten, Postfach 2112, 59425 Unna, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 9.2. Falls im Rahmen der Brunnenbohr-, Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna – Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Ansprechpartner Herr Willeke, Tel. 02303/27-2469, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- 9.3. Anfallende Aushubmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 9.4. Die bei den Eingriffen in den Untergrund ggf. angetroffenen Auffüllungsmaterialien sind repräsentativ auf ihre Schadstoffgehalte (LAGA-Parametersatz) zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind der Kreisverwaltung Unna gemeinsam mit einer gutachterlichen Bewertung zur Prüfung vorzulegen. Von dort wird entschieden, ob Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Mit den Fundamentierungsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Kreisverwaltung Unna begonnen werden. Voraussetzung für die Zustimmung ist die rechtzeitige Vorlage des gutachterlichen Berichtes zu

den Untergrunduntersuchungen. Alternativ können derartige Untersuchungen auch vor Baubeginn durchgeführt werden, sofern untersuchungsfähiges Rückstellprobenmaterial aus einer Baugrunduntersuchung vorhanden ist.

- 9.5. Die Errichtung der gemäß Punkt 12.4 und 12.5 der Antragsunterlagen vorgesehenen Grundwassermessstellen ist durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Die bei den Bohrarbeiten ggf. angetroffenen Auffüllungsmaterialien sind repräsentativ auf ihre Schadstoffgehalte (LAGA-Parametersatz) zu untersuchen. Die Grundwasseranalysen haben neben den durch den Gutachter vorgeschlagenen Parametern bei den ersten beiden Untersuchungsreihen mindestens die Parameter Schwermetalle, Cyanide, KW, PAK, PCB, BTEX, LCKW, Phenole, Chlorid, Sulfat, Fluoride, pH-Wert und Leitfähigkeit zu umfassen.

Nach zwei Messreihen kann mit der Kreisverwaltung Unna abgestimmt werden, ob eine Reduzierung des Parametersatzes möglich ist. Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist über die Anpassung der Parameter zu informieren. Die gutachterliche Tätigkeit ist im Abschlussbericht zu dokumentieren. Die Daten zu den Grundwassermessstellen (Bohrprofile, Ausbaupläne, Bodenanalyseergebnisse, Grundwasseruntersuchungsergebnisse etc.) sind der Kreisverwaltung Unna zu Prüfung zu übersenden.

- 9.6. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 Bodenschutz und Dezernat 54 Wasserwirtschaft (Grundwasser) – zu informieren.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers

- 10.1. Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen in den Bereichen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) umgegangen, wird

- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen.

- 10.2. Zur Überwachung des Grundwassers sind Grundwasseruntersuchungen auf die nachfolgend aufgeführten Parameter in den Grundwassermessstellen GWM1, GWM2 und GWM3 – entsprechend „Lageplan geplanter Grundwassermessstellen“ der UCL Umwelt Control Labor GmbH mit Stand vom 22.06.2020- im Abstand von maximal fünf Jahren, beginnend ab Inbetriebnahme der Anlage, während des gesamten Betriebszeitraumes der Anlage durchzuführen.

Die **Erstcharakterisierung ist vor der Inbetriebnahme** der geänderten Anlage durchzuführen.

Parameter:

- pH-Wert (bei Probenahme) gemäß DIN 38404-5
- Temperatur (bei Probenahme) gemäß DIN 38404-4
- Trübung, sensorisch (bei Probenahme)
- KW-Index C10-C40 gemäß DIN EN ISO 9377-2 (H53) (Leitparameter für Motoröle und Getriebeöle);
Bei den KW-Untersuchungen sind die entsprechenden Chromatogramme beizufügen, die eine Art Fingerprint der Belastungen darstellen.
- Natrium-Alkylethersulfate (Anionische Tenside) gemäß DIN EN 903 (H24) (Leitparameter für Schaummittel)
- Natrium-Alpha-Olefin-Sulfonate (Anionische Tenside) gemäß DIN EN 903 (H24) (Leitparameter für Schaummittel)
- 2-Butoxyethanol gemäß DIN 38407-43

Hinweis:

Die Parameter leiten sich aus der in den Antragsunterlagen enthaltenen Tabelle im „Konzept zum Grundwassermonitoring“ vom 10.09.2020 ab.

Vor-Ort-Parameter:

- pH-Wert
- Sauerstoff
- elektrische Leitfähigkeit
- Temperatur
- Wasserspiegel

10.3. Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf den Grundwassergleichenplan Remondis MEDISON GmbH, Stand 31.05.2019, der UCL Umwelt Control Labor GmbH zu erläutern. Sollte die hierbei festgestellte Grundwasserfließrichtung nicht mit der vermuteten Grundwasserfließrichtung übereinstimmen, ist in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 – Bodenschutz ein weiterer Beobachtungsbrunnen zu errichten.

10.4. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52-Bodenschutz und Dezernat 54-Wasserwirtschaft (Grundwasser) – spätestens 8 Wochen nach der Probenahme zu übersenden.

Hinweis: Eine zusätzliche Übersendung der Untersuchungsergebnisse an den Kreis Unna ergibt sich aufgrund Nebenbestimmung 9.5.

10.5. Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

10.6. *Hinweis:*

Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52-Bodenschutz - behält sich vor, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungssturnus, Parameterumfang und/oder Bodenuntersuchungen zu fordern.

VI. Weitere Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - a) nicht innerhalb der in Nebenbestimmung 1.4 gesetzten Frist mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 - b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

3. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
4. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
5. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

VII. B e g r ü n d u n g

1. Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkungen Lipp-holthausen / Flur 3 / Flurstück 166 ein Rückbauzentrum für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle sowie zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen).

Bei der Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungs-bedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissions-schutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG erlassen worden.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage insbesondere durch Änderung der Kühlgeräteaufbereitung, Rückbau der Elektrokleingeräte- sowie Bildschirmgeräteaufbereitung, Reduktion der Gesamtkapazitäten und Verschiebung/Umbenennung von Betriebseinheiten. Der genaue Änderungsumfang ist dem Tenor des Bescheides zu entnehmen.

2. Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 04.12.2020, eingegangen am 04.12.2020, letztmalig vervollständigt bzw. geändert am 01.04.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Rückbauzentrums für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen). Der Umfang der wesentlichen Änderung ist dem Tenor dieses Bescheides zu entnehmen.

3. Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage ist den in den Nummern 8.10.1.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten Anlagen zuzuordnen:

Hauptanlage:

- Nr. 8.11.2.1 – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

Nebenanlagen (AVN):

- Nr. 8.10.1.2 - Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag.
- Nr. 8.11.2.4 - Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- Nr. 8.12.1.1 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität bei gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr
- Nr. 8.12.2 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität bei nicht gefährlichen Abfällen von 100 Tonnen oder mehr

Bei der Hauptanlage nach Nr. 8.11.2.1 und der Nebenanlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich nach den Angaben unter Spalte d des

Anhangs 1 der 4. BImSchV um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Die Hauptanlage (Nr. 8.11.2.1 Anh. 1 der 4. BImSchV) ist gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV der IE-RL zuzuordnen. Allerdings findet sich im Anhang I der IE-RL keine passende Tätigkeit. Sinngemäß könnte diese zwar unter der Nr. 5.3. b) iv) des Anhangs I der IE-RL einzustufen sein, allerdings sind in der EU-Verordnung nur nicht gefährliche Abfälle darunter zu fassen. Die Nebenanlage zur Lagerung der gefährlichen Abfälle ist der Nr. 5.5 des Anhangs I der IE-RL zuzuordnen. Diese beiden Anlagen sind in Spalte c „Verfahrensart“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem „G“: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gekennzeichnet. Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen nach § 10 des BImSchG durchgeführt.

Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragt die Betreiberfirma gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Antragsbegründung war unter Hinzuziehung der Antragsunterlagen prüffähig und plausibel.

Bei der Entscheidung über den Antrag zum Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde zusätzlich zur Antragsbegründung berücksichtigt, dass:

- Gemäß den Antragsunterlagen zwar insgesamt vier neue Emissionsquellen (Q2a-Q2d) hinzukommen, diese aber eine wesentliche Verbesserung der diffusen Staubemission darstellen, denn bei Q2a-Q2d handelt es sich um Staubfilter an den zu errichtenden PUR-Mehl-Silos, die bei der Befüllung und Verladung einen Staubaustrag verhindern. Durch

die Lagerung und Verladung des PUR-Mehls in Silos werden diffuse Emissionen ggü. dem IST-Zustand deutlich vermindert.

- Ein schalltechnischer Vergleich der bestehenden Anlage mit dem geplanten Zustand ergeben hat, dass sich die Lärmimmissionen an den Immissionsorten rechnerisch um mind. 7,3 dB zur Tageszeit und um mind. 3,9 dB nachts verringern werden.
- Keine Änderung der Betriebszeiten erfolgt.

Nach den Ausführungen der Betreiberfirma sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 des BImSchG durchzuführen.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) sowie die Eignungsfeststellungen nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für den Betrieb der Radiatorenentölung in der BE 500 als AwSV-relevante LAU-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ sowie die Flächeninstandsetzung und den Betrieb der BE 860 – Containerstellfläche (Input/Output) als AwSV-relevante LAU-Anlage „AwSV_03_Containerstellfläche BE 860“ mit ein.

4. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ergibt sich in diesem Sonderfall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und

dem Erlass gemäß § 5 Satz 2 ZustVU des Umweltministeriums NRW Az. V-2 8010.10.1 vom 17.08.2017.

5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen. Die danach erforderlichen Unterlagen wurden gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt bzw. auf Anforderung nachgereicht.

5.1. Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG:

Für das beantragte Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da derartige Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind.

5.2. Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Mit Schreiben vom 18.12.2020 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Insgesamt liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Bürgermeister der Stadt Lünen vom 01.02.2021 als
 - Gemeinde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (inkl. Brandschutz)

- Landrat des Kreises Unna vom 11.02.2021
 - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt (u. a. inkl. Bodenschutz/Altlasten und Gesundheitsschutz)

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei vom 02.02.2021
 - Dezernat 52 – Wassergefährdende Stoffe vom 11.01.2021
 - Dezernat 52 – Bodenschutz inkl. Grundwasser (Dezernat 54) vom 29.01.2021
 - Dezernat 53 – Störfallverordnung vom 23.12.2020
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 12.01.2021 und 17.02.2021
 - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 29.01.2021
 - Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 11.01.2021 und 08.04.2021

Darüber hinaus wurden durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg als verfahrensführende Behörde die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

6. Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Weiterhin war zu überprüfen, welche Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich waren.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1. Standort / Planungsrecht

Der Standort des Vorhabens befindet sich im südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes des Lippewerkes der Firma REMONDIS, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen. Das Anlagengrundstück liegt in der Gemarkung Lippholthausen / Flur 3 / Flurstück 166.

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche auf dem Gebiet der Stadt Lünen liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lünen vom 03.02.2006. Die betroffene Fläche ist im FNP als GI-Fläche dargestellt. Für die Fläche existiert keine planungsrechtliche Festsetzung, sodass der Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens entspricht einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das Einvernehmen der Stadt Lünen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erklärt.

Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

6.2. Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018).

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

6.3. Arbeitsschutz

Hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes wurde das Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – der Bezirksregierung Arnsberg beteiligt. Die nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderliche Gefährdungsbeurteilung wird vor Inbetriebnahme der Anlage angepasst. Notwendige Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

6.4. Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

zu berücksichtigen.

Bei der Hauptanlage (Nr. 8.11.2.1 Anh. 1 4. BImSchV) und einer Nebenanlage (Nrn. 8.12.1.1 Anh. 1 4. BImSchV) handelt es sich um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie - IE-RL). Die Nebenanlage (Lagerung gefährlicher Abfälle) ist der Nr. 5.5 des Anhangs I der IE-RL zuzuordnen. Die Hauptanlage (sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen) ist zwar nicht einer Tätigkeit des Anhangs I der IE-RL zuzuordnen, allerdings finden sich im maßgebenden BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ umfassende Anforderungen an Anlagen zur Kühlgeräteaufbereitung – insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen an Kälte- und Treibmitteln.

Insofern sind für die Hauptanlage „Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen“ und die Nebenanlage zur Lagerung gefährlicher Abfälle bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren bereits Schlussfolgerungen vom 10.08.2018. In den Antragsunterlagen ist eine Erläuterung zur Umsetzung der Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen enthalten.

Lärm:

Die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte wurden entsprechend der TA Lärm festgelegt, wobei den Besonderheiten des Lippewerkes mit seiner Vielzahl an Anlagen durch entsprechende Abschläge Rechnung getragen wurde. Nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geräuschimmissionsprognose werden die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der geänderten Anlage eingehalten. Die Einhaltung ist nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Weiterhin wurden noch ergänzende Nebenbestimmungen zu einzelnen Anforderungen formuliert.

Erschütterungen/Licht:

Unzulässige Erschütterungen sowie Lichtemissionen durch die Anlage sind nicht zu erwarten.

Luft inkl. Gerüche:

Da sich die vorliegende Änderung in wesentlichen Aspekten mit der Änderung der Kühlgeräteaufbereitung beschäftigt sind vor allem die Emissionen an Kälte- und Treibmitteln, Gesamt-C sowie Staubemissionen relevant. Das Thema Gerüche ist an dieser Stelle aufgrund der eingesetzten Abfälle nicht maßgebend.

Nach dem Stand der Technik sind für alle Anlagen der Kühlgeräteaufbereitung Emissionen an FCKW, HFCKW und HFKW möglichst zu vermeiden. Für den Bereich der Stufe-1-Aufbereitung wird dieses vor allem durch die Gewährleistung der Dichtheit der Absaug- und Kältemittelrückgewinnungsanlage sichergestellt. Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden im Antrag plausibel dargestellt. Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen und die regelmäßige Prüfung der Anlagendichtheit und der Rückgewinnungsquote wurden über entsprechende Nebenbestimmungen geregelt.

Die Behandlung der Isolationsmaterialien und die Rückgewinnung der darin enthaltenen Treibmittel in der Stufe 2 der Anlage erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Stand der Technik. Dabei wurden auch die Ausführungen des BVT-Merkblattes „Abfallbehandlung“ berücksichtigt. Für die bestehende und lediglich örtlich verschobene Treibmittelrückgewinnungsanlage und deren gefasste Quelle sind grund-

sätzlich die Anforderungen der TA Luft gemäß Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 bzw. 5.2.5 anzuwenden. Eine Anpassung an den Stand der Technik erfolgte im Hinblick auf die für den Emissionswert zu berücksichtigenden Stoffe FCKW, HFCKW und HFKW.

Die Staubemissionen der Gesamtanlage unterschreiten den Bagatellmassenstrom nach TA Luft. Zur Gewährleistung der Minimierung von Staubemissionen wurden entsprechende Maßnahmen über Nebenbestimmungen geregelt. Der einzuhaltende Staubgrenzwert an den relevanten Emissionsquellen wurde bereits auf die künftigen Grenzwerte abgesenkt.

Die Quelle Q1a ist eine diskontinuierlich betriebene Quelle, die lediglich im Zusammenhang mit Abfahrvorgängen und Wartungsarbeiten betrieben wird. Hierüber wird vor Durchführung von Wartungsarbeiten am Querstromzerspaner die noch verbliebene Raumluft im Aggregateinnenraum in die Umgebung abgeführt. Auf der Grundlage von Nr. 5.1.2 und Nr. 5.3.3.1 TA Luft wurde aufgrund der geringen Emissionsstunden (kleiner 24 Stunden pro Jahr) und des damit verbundenen Abstellvorganges eine Sonderregelung getroffen, die die noch zu emittierende Raumluft weitgehend von Treibmitteln befreit. Auf dieser Grundlage entfällt ebenso die kontinuierliche Überwachung der Emissionsquelle.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung:

Die Prüfung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Störfallverordnung hat ergeben, dass die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegt. Dies belegt auch die in den Unterlagen enthaltene gutachterliche Stellungnahme.

Wassergefährdende Stoffe:

Im Rahmen der Antragstellung wurde für die Gesamtanlage eine Überprüfung und Neubewertung der vorhandenen Anlagen im Hinblick auf die Regelungen der AwSV vorgenommen. Im Zuge der Antragstellung wurde die Erteilung einer Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlagen „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ und für die Flächeninstandsetzung der AwSV-Anlage „AwSV_03_Containerstellfläche BE 860“ beantragt. Die erstellte Anlagenabgrenzung, die Einstufung in die Wassergefährdungsklassen und die daraus resultierende Gefährdungseinstufung wurden plausibel dargestellt.

Die erforderlichen Eignungsfeststellungen wurden erteilt. Zum Bereich der AwSV erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in die Genehmigung aufgenommen.

Die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung werden im Brandschutzkonzept dargestellt und das notwendige Rückhaltevolumen für die Brandabschnitte BA 1 und BA 2 des Hallenbereiches ermittelt. Die ausreichende Dimensionierung der Löschwasserrückhaltung wird durch die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Löschwasserkonzept des Anlagenbetreibers sichergestellt.

Abwasser:

Das anfallende Kondensat aus der Kühlgeräteaufbereitung wird auch zukünftig gesondert als Abfall entsorgt, somit ergeben sich keine Änderungen der Abwasserbeseitigung. Die zum Thema Abwasser festgelegten Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz:

Für das Vorhaben wurden eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Umsetzung des Vorhabens wird auf dem bestehenden Betriebsgelände und im Wesentlichen innerhalb der bestehenden Gebäude vollzogen. Eingriffe in Vegetationsbestände oder in die vorhandene Bauwerkssubstanz sind nicht vorgesehen. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen können vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. Indirekte Beeinträchtigungen naturschutzrechtlich relevanter Schutzgüter durch betriebsbedingte Emissionen entstehen nicht. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

Abfallrecht und Betriebsführung:

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu und zur Betriebsführung wurden formuliert. Ergänzend wurden notwendige Regelungen zur Annahme und zum Umgang mit einzelnen Abfällen festgelegt.

Sicherheitsleistung:

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Prüfung der Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht. Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. In der angegebenen Summe ist die Mehrwertsteuer und ein 5 %iger Aufschlag für etwaige Analysekosten bzw. Unvorhergesehenes enthalten, sodass sich ein Betrag in Höhe von 600.000,00 € als erforderliche Sicherheitsleistung für die Gesamtanlage ergibt. Die vorherige Festsetzung der Sicherheitsleistung wird mit der Neufestsetzung aufgehoben. Die geforderte Hinterlegung der Sicherheitsleistung in der festgelegten Höhe erscheint aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen plausibel, so dass eine ausreichende Sicherheit für die Entsorgung der zeitweilig gelagerten Abfälle, die keinen positiven Marktwert besitzen, gewährleistet ist.

Bodenschutz inkl. Altlast / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht:

Der Teil des Grundstückes der Anlage ist bereits seit längerem im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlast registriert. Zuständige Behörde für die beim Kreis Unna eingetragene Altlast ist der Kreis Unna als Untere Bodenschutzbehörde. Die Prüfung durch die zuständigen Bodenschutzbehörden hat ergeben, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Erforderliche Nebenbestimmungen für eventuell erfolgende Eingriffe in den Untergrund sowie zum Schutz des Grundwassers wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Da die Anlage unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante Mengen an gefährlichen Stoffen vorhanden sind und so die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht. In der Anlage sind zwar relevante gefährliche Stoffe vorhanden, allerdings lässt hier die Einhaltung der Anforderungen an AwSV-Anlagen gemäß dem Erlass des MKULNV vom 25.03.2020 (Az.: IV-2 460.20.01) eine Befreiung von der AZB-Pflicht zu. Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz hier u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben enthalten zu Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c).

Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen der Prüfung dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

7. Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind gem. § 11 GebG NRW von der Antragstellerin zu tragen. Die Errichtungskosten (E) für die Anlage werden auf 8.600.000 € festgesetzt. Weiterhin ist die Regelung des Betriebes Gegenstand der Änderung.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

22.603,00 €

(in Worten: „zweiundzwanzigtausendsechshundertdrei Euro und null Cent“)

festgesetzt.

Zahlungshinweis:

Dem Begleitschreiben zu diesem Bescheid liegt ein Zahlungshinweis bei. Bitte überweisen Sie den genannten Betrag bis zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Begründung der Kostenentscheidung

Diese Verwaltungsgebühr begründet und berechnet sich wie folgt:

Die **Tarifstelle 15a.1.1 b)** des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW sieht für die Entscheidung über die Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG) einer im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000 € folgende Gebühr vor:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500\,000 \text{ €})$$

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (8.600.000 \text{ €} - 500\,000 \text{ €}) = 27.050,00 \text{ €}$$

Die Gebühr für die Errichtungskosten nach der Tarifstelle Nr. 15a.1.1 b) würde daher 27.050,00 € betragen.

Da die ausgesprochene Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG auch weitere erforderliche gebührenpflichtige Entscheidungen umfasst, ist eine **Vergleichsberechnung** durchzuführen, da nach Ziffer 15a.1.1 a) bis c) des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO mindestens die Höchstgebühr festzusetzen ist, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre.

Baugenehmigung:

Die Gebühr für die Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme des Bauamtes der Stadt Lünen wie folgt:

Tarifstelle 2.4.1.3 – Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018:

Gebühr: 13. v. T. der Rohbausumme, mindestens jedoch 50 €

Rohbausumme (laut Bauantrag): 138.600,00 €

Rohbausumme (laut Bauantrag): 139.000,00 €

auf volle 500 € gerundet

13. v. T. d Rohbausumme, min. 50 €: 1.807,00 €

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.807,00 € zu erheben.

Eignungsfeststellungen nach § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die AwSV-Anlagen:

LAU-Anlage – „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“

Die Gebühr für die Entscheidung über die Eignungsfeststellungen nach § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG der LAU-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ berechnet sich nach der Stellungnahme des Dezernates 52-AwSV der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt:

Tarifstelle 28.1.1.18 - Entscheidung über die Eignungsfeststellung (§ 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG)

Gebührenrahmen: 200 bis 5.000 €

Gebührenberechnung: $200,00 \text{ €} + 0,5 \times (5.000,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €}) = 2.600,00 \text{ €}$

Für die eingeschlossene Entscheidung über die Eignungsfeststellung der AwSV-Anlage „AwSV_07_Radiatorenentölung BE 500“ wäre somit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.600,00 € zu erheben.

LAU-Anlage – „AwSV_03_Containerstellfläche BE 860“

Die Gebühr für die Entscheidung über die Eignungsfeststellungen nach § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG der LAU-Anlage „AwSV_03_Containerstellfläche BE 860“ berechnet sich nach der Stellungnahme des Dezernates 52-AwSV der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt:

Tarifstelle 28.1.1.18 - Entscheidung über die Eignungsfeststellung (§ 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG)

Gebührenrahmen: 200 bis 5.000 €

Gebührenberechnung: $200,00 \text{ €} + 0,5 \times (5.000,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €}) = 2.600,00 \text{ €}$

Für die eingeschlossene Entscheidung über die Eignungsfeststellung der AwSV-Anlage „AwSV_03_Containerstellfläche BE 860“ wäre somit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.600,00 € zu erheben.

Nach der Tarifstelle 15a.1.1 b) ist somit aufgrund der Vergleichsberechnung die für die Entscheidung über die Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ermittelte Gebühr in Höhe von **27.050,00 €** als Verwaltungsgebühr für diese Genehmigung zu berücksichtigen.

Regelung des Betriebs:

Neben der Gebühr nach der Tarifstelle 15a.1.1 b) kann noch eine Gebühr nach der Tarifstelle **15a.1.1 d)** erhoben werden, wenn Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung auch die Änderung des Betriebes ist. Da sich die Änderung auch auf die

Regelung des Betriebes bezieht, wird auch die nach der Tarifstelle 15a.1.1 d) festzulegende Gebühr berücksichtigt.

Die **Tarifstelle 15a.1.1 d)** des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW sieht für die Entscheidung über die Regelung des Betriebs die folgende Gebühr vor:
Gebührenrahmen: 200 bis 6.500 €

Gebührenberechnung: $200,00 \text{ €} + 0,8 \times (6.500,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €}) = 5.240,00 \text{ €}$

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand war überdurchschnittlich hoch, da mehrere zeitaufwendige Beratungsgespräche notwendig waren und der Antrag mehrfach geändert und ergänzt werden musste. Die Bedeutung bzw. der sonstige Nutzen sind hier als hoch anzusehen, da durch die Änderung der Betrieb insgesamt eine wirtschaftliche notwendige Verlagerung des Anlagenschwerpunkts angestrebt wird. Die Kühlgeräteaufbereitung wurde deutlich ausgebaut und modernisiert, andere Anlagenteile stillgelegt oder zum Teil neu ausgerichtet. Daher wurde ein Anteil von 80 % des Gebührenrahmens berücksichtigt. Nach dieser Tarifstelle ist daher eine Gebühr in Höhe von **5.240,00 €** angemessen und verhältnismäßig.

Gesamtgebühr

Nach der Tarifstelle 15a.1.1 wäre somit in Summe insgesamt eine Gebühr in Höhe von $27.050,00 \text{ €} + 5.240,00 \text{ €} = \mathbf{32.290,00 \text{ €}}$ zu erheben.

Ermäßigung

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf $32.290,00 \text{ €} \times 0,7 = 22.603,00 \text{ €}$.

Die Verwaltungsgebühr für diese Genehmigung war daher auf **22.603,00 €** festzusetzen.

Hinweise zu weiteren Gebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) ergeben.

Weitere Gebühren können z. B. durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebühren-tarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

IX. Rechtsgrundlagen

Abfallverbringungsverordnung:

Verordnung (EG) Nr. 1013/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

ArbZG:

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

BioStoffV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

ElektroG:

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

EG 1005/2009

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung / Industrieemissions-Richtlinie -IE-RL)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

LärmVibrationsArbSchV:

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

9. ProdSV:

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann – abweichend vom Vorgeannten – innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann jeweils auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
2. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

3. Die Einlegung einer Klage hat hinsichtlich der Kostenentscheidung, auch wenn sie sich ausschließlich gegen diese richtet, gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr.

4. Nach § 42 VwVfG NRW können offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) von Amts wegen berichtigt werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Allenstein

(Allenstein)



Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>